

ÜBER DAS SCHICKSAL DER ÄLTESTEN MATERIALIEN ZUR GESETZGEBUNGSGESCHICHTE DES ÖSTERREICHISCHEN ABGB.

NESCHWARA CHRISTIAN

Faculty of Law, University of Vienna

Abstract in original language

Der Beitrag behandelt auf Grundlage der ältesten Quellen und Materialien zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen ABGB Fragen der Organisation und Arbeitsweise der 1753 für das Projekt des *Codex Theresianus* als allgemeines Landrecht der deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie in Brünn und Wien wirkenden Gesetzgebungskommissionen.

Die Autoren der ältesten noch vorhandenen Materialien, Josef Azzoni und Josef Ferdinand Holger, stehen hierbei im Mittelpunkt.

Key words in original language

Allgemeines Recht; Bürgerliches Recht; Gesetzbuch; Gesetzgebung; Kodifikation; Rechtsquellen; Zivilrecht.

Abstract

Based upon the eldest sources and materials concerning the history of codification of the Austrian ABGB the contribution deals with questions of organisation and mode of operating of law making commissions, which came into being in 1753 at Brno and Vienna to realize the project of *Codex Theresianus* as a common law for all german hereditary provinces of the Austrian Monarchy.

The authors of the edlest just available materials, Josef Azzoni and Josef Ferdinand Holger, are staying in the centre of attraction.

Key words

Civil Law; Code; codification; common law; legislation; Private Law.

1. HABENT SUA FATA LIBELLIS

Wenn man über das Schicksal von Schriftgut spricht, dann wird nicht selten die lateinische Phrase ... *habent sua fata libellis* bemüht. Eigentlich ist diese Phrase bloß ein Fragment aus einem unvollständig zitierten Sprichwort, das vollständig lautet *pro captu lectoris habent sua fata libelli*; es stammt aus einem antiken Lehrgedicht¹ und wollte ursprünglich besagen: Je nach Auffassungsgabe des Lesers haben die Büchlein ihre Schicksale.

Heutzutage wird der Satz gewöhnlich in dem Sinne gebraucht, dass ein Text nur so viel Kenntnis vermitteln kann, wie der individuelle Leser überhaupt zu erfassen bereit ist, oder vielleicht auch in der Lage ist. Man kann das Sprichwort aber auch so verstehen wie James Joyce:² "Das Schicksal eines Buches beginnt damit, dass ... der Text in die Welt gelangt" – durch Drucklegung: to give a "book in print a life of its own".

Es gibt Texte, die in diesem Sinne nie das Licht der Welt erblickt haben oder solche, die zwar existierten und über die ursprünglich auch ein verbreitetes Bewusstsein über ihre Existenz bestanden haben mag, später aber in Vergessenheit geraten sind – etwa durch eine Brandkatastrophe, in welcher das einzige Exemplar eines Textes vernichtet wird.

Wer denkt da nicht auch an Umberto Eco und seinen Roman "Der Name der Rose", dessen Handlung um das vermeintlich einzige Exemplar eines verschollen geglaubten Buches kreist, das schließlich in einem gewaltigen showdown mitsamt der Bibliothek der fiktiven Benediktinerabtei, in der es verwahrt war, vernichtet wird. Die Hauptakteure der Handlung sind der Franziskanermönch William von Baskerville, ein scharfsinniger Untersuchungsrichter, der als Detektiv, die zahlreichen in Verbindung mit diesem Buch sich ereignenden Verbrechen aufzuklären hat, und sein Adlatus, der zur Zeit dieser Ereignisse – 1327 – noch jugendliche Novize Adson aus der Benediktinerabtei Melk, der als Erzähler von dieser Apokalypse am Ende seines Lebens berichtet; ihm legt Eco am Schluss seines Roman die – vielfältig auslegbaren – Worte in den Mund: *Stat rosa pristina nomine, nomina nuda tenemus*; wörtlich: "Die Rose von früher steht nur noch als Name, uns bleiben nur nackte Namen". Man kann sie vielleicht aber auch so verstehen: Für das verbrannte Buch steht nur noch sein Name, von ihm bleibt bloß noch sein Name.

¹ Teil eines unvollständig überlieferten Lehrgedichts des antiken Grammatikers TERENTIUS MAURUS, der vermutlich gegen Ende des 2. Jahrhunderts nach Christus wirkte.

² So Fritz SENN, *Habent sua fata*, in: James Joyce Quaterly Vol. 27, No. 1, European Perspectives (Fall, 1989), pp. 132–134, 132: "[...] however, they have given my book in print a life of its own. *Habent sua fata libelli!*".

Sechshundert Jahre nach diesen von Eco erzählten Ereignissen, am 15. Juni 1927, haben die wichtigsten Akten zur Entstehungsgeschichte des österreichischen ABGB ein ähnliches Schicksal wie die Bestände der mittelalterlichen Klosterbibliothek in den Abruzzen erlitten, nämlich beim Brand des Wiener Justizpalastes, wo sie im Archiv des Justizministeriums verwahrt gewesen sind.

Für die Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte des österreichischen Zivilrechts hat diese Vernichtung freilich keinen Totalverlust der betreffenden rechtshistorischen Quellen nach sich gezogen, weil nach der Herausgabe des Codex Theresianus und seiner Umarbeitungen durch Philipp Harrasowsky 1883/86 sowie der Edition des Ur-Entwurfs und der Beratungsprotokolle der Gesetzgebungs-Hofkommission durch Julius Ofner 1889 die wichtigsten Materialien zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Zivilrechts nahezu vollständig überblickt werden konnten.



habent sua fata libelli: am 15. Juli 1927 im Justizpalast / Wien
(Quelle: Österreichisches Staatsarchiv /Wien: <http://oesta.gv.at/site/4986/default.aspx>)

Die ältesten Materialien aber, welche 1753 am Beginn der Ausarbeitung des 1766 vollendeten *Codex Theresianus* durch die sogenannte Kompilationskommission standen, sind damals im Archiv verblieben; nämlich zum einen der von Josef Azzoni im Juni 1753 vorgelegte "Plan"³ für den "Entwurf des *Codex Theresianus*", der mehr als nur ein formelles Gliederungskonzept (von Azzoni als "Kurtzer Anblick" etikettiert) für die Ausbreitung dieses Projekts bot, sondern bereits eine erste Beschreibung des künftigen Inhalts ("Vorläufiger Inhalt") enthielt, und somit durchaus als "Vorentwurf"⁴ zum

³ AVA, OJ / Hfk, Karton 43. – Vergleiche HARRASOWSKY, Geschichte 49 ff.

⁴ HARRASOWSKY hat ihn 1868 in seiner Geschichte der Codification zunächst als

Projekt des *Codex Thesianus* angesehen werden kann; zum anderen die von den Mitgliedern der Kompilationskommission als materielle Grundlage für die mit diesem Projekt initiierte Vereinheitlichung des Privatrechts für die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie gelieferten Darstellungen der einzelnen Länderrechte, aus denen ein allgemeines Recht erarbeitet werden sollte.

Harrasowsky hat von diesen Materialien in seiner 1868 veröffentlichten "Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes"⁵ beziehungsweise in seiner Edition des *Codex Thesianus* in den Anmerkungen lediglich die Gliederungsüberschriften von Azzonis Vorentwurf wiedergegeben. Die Darstellung der einzelnen Länderrechte – soweit sie ihm damals zur Verfügung standen – haben in seiner Edition des *Codex Thesianus* zwar auch Berücksichtigung gefunden – allerdings nur punktuell und auch weit verstreut in den Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln des *Codex*. Am häufigsten sind dort Anmerkungen zur Darstellung des österreichischen Rechts von Josef Ferdinand Holger zu finden.⁶

2. DIE ÄLTESTEN MATERIALIEN ZUR KODIFIKATIONS- GESCHICHTE DES ABGB UND IHR SCHICKSAL

Zu Beginn der Kodifikationsarbeiten – im November 1753⁷ – stand außer der Arbeit von Holger für Nieder- und Oberösterreich noch jene von Heinrich Xaver Hayek-Waldstätten für Mähren sowie eine Zusammenstellung des Privatrechts für Innerösterreich durch Ferdinand Josef Thinnfeld zur Verfügung. Hinzu kommen Darstellungen für Böhmen durch Azzoni sowie für Tirol und Vorderösterreich durch Josef Hormayr, welche sich später in den Akten der Kompilationskommission finden. Von Franz Burmeister, dem Vertreter für Schlesien in der Kompilationskommission, ist eine Darstellung des schlesischen Rechts in den Protokollen nicht erwähnt.

Die Forschung hat sich seit Harrasowsky um diese ältesten Materialien zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen ABGB erst wieder nach dem Zweiten Weltkrieg angenommen, vereinzelt Hinweise auf diese Materialien

"Generalplan", später, 1883 in seiner Edition des *Codex Thesianus*, aber als "Hauptübersicht" bezeichnet – beziehungsweise nach den bis November 1753 folgenden Modifikationen durch die Kompilationskommission auch als "Arbeitsplan" und in der weiteren Ausarbeitung durch Azzoni schließlich als "Detailplan". Im folgenden wird die Kennzeichnung als "Vorentwurf" verwendet: So auch schon BRAUNEDER, ABGB 212.

⁵ HARRASOWSKY, Geschichte 51 ff.

⁶ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10/13.

⁷ HARRASOWSKY, Geschichte 60 ff; HARRASOWSKY, Codex I 3.

zu finden, freilich nicht im Sinne einer umfassenden oder in Bezug auf einzelne Fragen tiefgehende inhaltliche Beschäftigung mit diesen Texten.⁸

Diese zunächst in der Registratur der Obersten Justizstelle verwahrten Materialien sind 1849 in das Archiv des Obersten Gerichtshofs übernommen worden. 1897 wurden sie an das Archiv des Justizministeriums abgetreten und sind sodann 1921 mit den Akten des Innenministeriums zum "Staatsarchiv des Inneren und der Justiz" zusammengefasst worden. Ein Großteil dieser im Wiener Justizpalast verwahrten Bestände, etwa 75 Prozent, ist bei der eingangs erwähnten Brandkatastrophe am 15. Juli 1927 vernichtet worden.

Von den Berichten über die Länderrechte ist heute nur mehr jene von Holger in vollem Umfang in den Akten des Justizarchivs erhalten. Von den Arbeiten Azzonis, Waldstätens und Hormayrs für Böhmen, Mähren sowie Tirol und die Vorlande, stehen bloß Fragmente zur Verfügung, jene für Innerösterreich stand selbst Harrasowsky für seine Edition des *Codex Theresianus* nur mehr als Leihgabe der Familie Thinnfeld zur Verfügung; heute gilt sie als verschollen.⁹



Brandakt (Quelle: Heeresgeschichtliches Museum / Wien:
http://de.wikipedia.org/wiki/Wiener_Justizpalastbrand)

⁸ HÖSLINGER 73 f; WESENER, Erbrecht 20; LOSCHOLDER 47 ff.

⁹ HARRASOWSKY, Codex I 3 Anmerkung 6.

Der Rest konnte zwar vor der Vernichtung bewahrt werden, weist aber zum Teil auch schwere Beschädigungen durch Feuer- und Löschwasser-einwirkung auf. Auch die Akten der Gesetzgebungs-Hofkommissionen sind durch den Justizpalastbrand auf wenige Reste reduziert worden; sie zählen zu den sogenannten "Brandakten"¹⁰, welche einer Benützung im Archiv in der Regel nicht offenstehen.

Von den ältesten Materialien zum *Codex Theresianus* ist – außer der Darstellung von Holger zum österreichischen Privatrecht seiner Zeit – nur noch der "Vorentwurf" von Azzoni nahezu vollständig erhalten geblieben. Beide Texte weisen zwar auch deutliche Spuren der Katastrophe von 1927 auf, die Brandschäden sind aber nicht so umfassend, so dass sie im Österreichischen Verwaltungsarchiv zur Benützung offenstanden und eine Transkription dieser Texte für die beabsichtigte Edition möglich gewesen ist.¹¹

3. DIE ÄLTESTEN MATERIALIEN ZUR KODIFIKATIONS- GESCHICHTE DES ABGB UND IHRE AUTOREN JOSEF AZZONI UND JOSEF FERDINAND HOLGER

Die Autoren dieser beiden Texte, der 1706 in Landshut geborene Josef Ferdinand Holger¹² wie auch der 1712 in Prag geborene Josef Azzoni¹³, haben sehr ähnliche Lebensläufe zu verzeichnen; beide hatten – wie man heute sagt – Migrationshintergrund: Holgers Vater war Stadtsyndikus in Landshut und ist mit seiner Familie aus Niederbayern nach Wien zugewandert; und Azzoni entstammte einer von Mailand nach Böhmen zugewanderten Familie, die sich in Prag niedergelassen hat.

Beide haben nach Erwerb des juristischen Doktorats, Holger wurde 1733 in Wien, Azzoni 1738 in Prag promoviert, die akademische Laufbahn eingeschlagen: Holger erhielt unmittelbar nach der Promotion zum Doktor der Rechte die Professur der Institutionen an der Universität Wien, Azzoni wurde nach einer kurzen Rechtspraxis 1740 auf eine außerordentliche Professur für praktische Rechtslehre an die Universität Prag berufen. Nahezu zeitgleich wurden die beiden auch in die höchsten akademischen

¹⁰ Zur Geschichte dieser Archive: <http://www.oesta.gv.at/site/4986/default.aspx#a10>.

¹¹ Diese Edition wird für aus Anlass des zweihundertjährigen Bestandes des österreichischen ABGB im kommenden Jahr 2011 dieser ältesten noch vorhandenen Materialien zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen Privatrechts vorbereitet, sodass sie als Buch ins Leben treten und der rechtshistorischen Forschung, aber auch einem breiteren, historisch interessierten Kreis von Juristen zur Verfügung gestellt werden können.

¹² MAASBURG, Justizstelle 133 f; HARRASOWSKY, Geschichte 97; LOSCHELDER 44 ff passim; HÖSLINGER 74 Anmerkung 4 und 6; STARZER 460

¹³ MAASBURG, Justizstelle 127 ff; DÖLEMAYER 73 ff; BRAUNEDER, Juristen 309 f.

Ämter gewählt: Holger war 1750/51 Dekan der Juristenfakultät Wien, Azzoni bekleidete dieselbe Funktion in Prag von 1751 bis 1753; und anschließend waren sie beide auch nahezu zeitgleich Rektoren ihrer Hochschulen, Holger 1751/2 in Wien, Azzoni 1754/55 in Prag.

Neben ihren akademischen Funktionen hatten beide jeweils auch an höheren Gerichtsstellen in richterlichen Funktionen gewirkt: Holger war seit 1736 Rat der niederösterreichischen Regierung in Wien, Azzoni wurde 1747 in die böhmische Hofkanzlei in Prag übernommen.

Sodann sind beide um 1750 jeweils mit Aufgaben im Rahmen der landesfürstlichen Legislative eingebunden worden¹⁴, und zwar zunächst jeweils in Spezialgremien zur Revision von einzelnen Gesetzgebungsprojekten ihrer Heimatländer: Azzoni gehörte seit 1748 der in Prag installierten Kommission für die Ausarbeitung einer neuen Landesordnung an und wurde später in die 1752 in Wien für die Angleichung der Strafgesetze von Österreich und Böhmen eingerichtete Kommission berufen; Holger wurde im selben Jahr als Beisitzer einer zur Revision des *Tractatus de juribus incorporalibus* in Wien eingesetzten Kommission mit der Ausarbeitung einer Abhandlung über die Grundherrlichkeit¹⁵ beauftragt.



Jos. Ferd. nobilis de Holger
Ditionum Aust^{riae} eques, Regni Boh^{emae} Provincialis,
et S.C.R.A.M. Consiliarius aul. act. in supremo Just^{itiae} Tribunali.
natus 27. Febr. 1706.

Josef Ferdinand Holger (1706–1783)
(Quelle: Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB, 1. Teil, Wien 1911)

¹⁴ Vergleiche HARRASOWSKY, Geschichte 30 ff, und LOSCHELDER 29.

¹⁵ Rewi FB, Dr Holger's, Abhandlung von der Grundherrlichkeit, I. Teil, 1–453.

Mit dem nächsten Karriereschritt vereinigten sich sodann die Laufbahnen der beiden Juristen:¹⁶ Im Februar 1753 wurden sie – neben anderen Rechts-
experten aus anderen Ländern der Habsburgermonarchie – in jene
Kommission berufen, welche mit der "Ausarbeithung eines für samment-
liche ... Teütsche Erb= Lande hinkünfftig gelten sollenden, sicheren und
universal-Rechts", des sogenannten *Codex Theresianus*, als "allgemeine"
Gerichtsordnung und "gleiches" Landrecht, beauftragt war. In diesem –
wohl in Hinblick auf Arbeitsmethode und Arbeitsmaterial (dazu sogleich
unten 4.) – als "Kompilations-Kommission" bezeichneten Gremium,
welches von November 1753 bis Anfang 1756 in Brünn arbeitete, waren
beide federführend an der Ausarbeitung dieses allgemeinen Gesetzbuches
beteiligt: Azzoni hatte als Hauptreferent die Textvorschläge für die Debatte
und Abstimmung in der Kommission zu liefern, Holger war sein wichtigster
Zuarbeiter und hatte die Ausarbeitung der die Entwurfstexte begleitenden
Motive zu den von der Kommission getroffenen Beschlüsse zu besorgen.

Die Weitschweifigkeit des Inhalts und seine Überfrachtung mit
theoretischen Begründungen ließen das Ergebnis mehr als Lehrbuch denn
als Gesetzbuch erscheinen – in der Folge kam es daher 1755 zu einer
Überprüfung des Ergebnisses durch eine andere Kommission in Wien,
welche aber an der Revision dieses gigantischen Konvoluts scheiterte.¹⁷

Nach Auflösung der in Brünn wirkenden Kompilationskommission¹⁸
wurden von ihren Mitgliedern nur Azzoni und Holger in die nun in Wien
mit der Fortführung der Arbeiten am *Codex Theresianus* betraute
Überprüfungskommission übernommen. Azzoni blieb bis zu seinem Tod –
er starb im November 1760 in Baden bei Wien – Haupt-Referent, und
Holger blieb sein wichtigster Zuarbeiter; beide wurden 1759 außerdem in
die bereits seit 1752 mit der Ausarbeitung einer *Constitutio Criminalis
Theresiana* bestehende Kommission übernommen, wo er als Referent
wirkte.

Nach Fertigstellung des *Codex Theresianus*¹⁹, welche nach dem Ableben
von Azzoni in der Hand seines Schülers Johann Bernhard Zencker als
Referent lag, gehörte Holger seit 1766 außerdem der zur Ausarbeitung einer
allgemeinen Gerichtsordnung eingesetzten Kommission an; die ihm dort

¹⁶ Zum Folgenden HARRASOWSKY, Geschichte 38 ff, besonders 40; HARRASOWSKY,
Codex I 2 f; LOSCHELDER 30 ff; BRAUNEDER, ABGB 211 ff; WESENER, FS
Kroeschell 1368 ff.

¹⁷ HARRASOWSKY, Geschichte 65 ff; HARRASOWSKY, Codex I 3 ff.

¹⁸ HARRASOWSKY, Geschichte 71 ff, 95 ff; HARRASOWSKY, Codex I 6 f.

¹⁹ HARRASOWSKY, Geschichte 121 ff; HARRASOWSKY, Codex I 8 f; BRAUNEDER,
ABGB 212 f.

zugeschriebene Rolle des Referenten konnte er aber wegen seines bereits fortgeschrittenen Alters nicht mehr zur Zufriedenheit der Zentralstellen wahrnehmen, 1774 wurde er vom Referat enthoben.²⁰

So wie Azzoni war es aber auch Holger nicht vergönnt, konkrete Ergebnisse der seit 1753 laufenden Bemühungen zur Vereinheitlichung des Privatrechts zu erleben; er ist im Februar 1783 in Wien verstorben – lange bevor im Mai und November 1786 mit dem Erbfolgepatent und dem ersten Teil des josephinischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zwei Kodifikationen über einzelne Teilbereiche der allgemeinen Privatrechtsordnung ins Leben getreten sind – beide Gesetze sind aus dem von Johann Bernhard Horten überarbeiteten und gekürzten Text des *Codex Theresianus* hervorgegangen.²¹

4. ARBEITSMETHODEN UND ARBEITSGRUNDLAGEN

4.1 VORGABEN DER MONARCHIN

Nach den Intentionen der Monarchin²² sollte sich die Rechtsvereinheitlichung auf das Privatrecht im weiten Sinn unter Einschluss des Verfahrensrechts beschränken – Fragen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichtsorganisation waren explizit davon ausgenommen.

Der räumliche Umfang sollte sich – unter Berücksichtigung des besonderen verfassungsrechtlichen Verhältnisses zu Ungarn – auf die deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie beschränken.

Für die Gliederung des Stoffes wurde das von Seiten der dafür eingesetzten Kommission als Vorbild vorgeschlagene traditionelle Institutionensystem übernommen. Der geplante *Codex Theresianus* war daher in Personen- und Sachenrecht sowie Schuld- und Verfahrensrecht zu gliedern.

Das künftige allgemeine Recht war aus den besonderen Länderrechten unter Anleitung der Vernunft und bewährter Rechtslehre abzuleiten, wobei keinem der Partikularrechte ein Vorzug zukommen sollte. Es mussten dafür aber erst die dafür erforderlichen formalen und materiellen Voraussetzungen geschaffen werden, zunächst war ein Gliederungs-„Plan“²³ festzulegen, welchem die weitere Unterteilung der vier Hauptteile des geplanten

²⁰ LOSCHELDER 48 ff, besonders 51 f.

²¹ HARRASOWSKY, Geschichte 142 ff; BRAUNEDER, ABGB 213 ff.

²² AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/13 (Protokoll vom 5.11.1753 mit Rückblick auf die Aktivitäten seit 14.2.), 10/8 (Hofdekret vom 14.5.1753), 10/8 (Hofdekret vom 18.6.1753); HARRASOWSKY, Geschichte 45 ff; LOSCHELDER 32 ff.

²³ Dazu siehe sogleich unten 4.2.1.

Gesetzbuchs in Abhandlungen und Abschnitte zugrundegelegt sein sollte; ferner waren die einzelnen Länderrechte zu erheben und nach der Ordnung dieses "Plans" darzustellen²⁴, und schließlich mussten gleichförmige "Prinzipien" festgestellt werden, an welchen sich die konkrete Ausarbeitung des *Codex Theresianus* zu orientieren hatte.

Aufgrund dieser methodischen Vorgaben und der dafür erforderlichen Arbeitsgrundlagen wurden die Kommission auch als Kompilationskommission²⁵ etikettiert und ihre Beisitzer als Kompilatoren bezeichnet.

4.2 ARBEITSGRUNDLAGEN DER KOMPILATIONSKOMMISSION

4.2.1 AZZONIS GLIEDERUNGS-"PLAN" – DER VORENTWURF DES *CODEX THERESIANUS*

Bei der Ausarbeitung des Gliederungs-"Plans" ist Azzoni federführend hervorgetreten. Unmittelbar im Anschluss an die erste Sitzung der Kompilationskommission vom 7. Mai 1753 hat er im Einvernehmen mit den Beisitzern²⁶ mit der Ausarbeitung eines Gliederungs-Konzepts begonnen, das der Kommission nach etwa vier Wochen schon am folgenden 4. Juni vorlag.²⁷ Um eine "Vorhersicht des ganzen Wercks gleichsam in einem Grund= Riß" zu ermöglichen, hat Azzoni die vier Hauptteile des Stoffes in Abhandlungen²⁸ und diese wiederum in Abschnitte gegliedert und dieses Gliederungs-Konzept als "Kurzer Anblick" bezeichnet; darüberhinaus hat er auch bereits eine erste inhaltliche Skizzierung des Entwurfs vorgenommen und diese als "Vorläufiger Inhalt demnächstiger Verabfassung" des *Codex Theresianus* bezeichnet.

Die einzelnen Abhandlungen sind fortlaufend mit Anmerkungen über die dem Inhalt jeweils sachlich entsprechenden römisch-gemeinrechtlichen

²⁴ Siehe unten 4.2.2.

²⁵ HARRASOWSKY, Geschichte 38. – Vergleiche AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/9: Protokoll vom 9. Juni 1753, wo die zu Beginn des Protokolls von der „zur Verfassung des *Codicis Theresiani* niedergesetzte Commission“ die Rede ist, am Schluss des Protokolls wird sie ausdrücklich als „Compilations= Commission“ bezeichnet.

²⁶ Hinweis im Aktenverzeichnis ("Zaiger. Deren in diesem Band enthaltenen ... Stucken") zu dem Vorentwurf Azzonis: AVA, OJ / Hfk, Karton 43.

²⁷ AVA, OJ / Hfk, Karton 43, Entwurf, 1–76 (allgemeines Privatrecht) und 76–120 (Gerichtsordnung), 120 noch eine "Schluss- Bemerkung".

²⁸ AVA, OJ / Hfk, Karton 43, Entwurf fol.2 und 3. – Belege zur Gliederung bei HARRASOWSKY, *Codex* I 33, 54, 86, 140, 148, 169, 265; II 3, 37, 41, 60, 76, 98, 104, 126, 136, 156, 163, 201, 224, 256, 286, 343, 352, 368, 404, 432, 442, 451, 471, 475, 478, 487, 500, 518; III 3, 52, 119, 137, 195, 199, 204, 229, 244, 261, 278, 322, 336, 346, 380, 388, 400.

Quellen versehen. Sie sind ausschließlich in Latein formuliert, so dass auch "die zur Rechts= Lehre gehörige[n] Ausdrückungen, und Worte in dem gewohnten Latein beÿgerucket" sind; dies tat Azzoni aber "nicht, um dem Römischen Recht einen Vorzug, oder unmittelbaren Einfluß einzuräumen, sondern" um einerseits "darzuzeigen: welchergestalten alle sämtliche, und sich auf den deutschen Länder= Stand beziehende Rechts= Lehre hier einbegriffen werde"; andererseits dienten sie aber vor allem auch dazu, "denen, so aus der Schule kommen", also den Universitätsabgängern, welchen das Wissen um das in der Praxis gehandhabte Recht noch fehlte, "einen Begriff dieses Erbländischen Rechts mittelst anleitlichen Einschaltung deren erlernten gemeinen Römischen Rechten" zu erleichtern. Überdies sollten die lateinischen Anmerkungen auch zum "besseren Verständnis" des – grundsätzlich deutschsprachigen – Gesetzestextes beitragen, indem sie einer "etwannigen Dunkelheit" zuvorkommen sollten, "so die zu befleissende deutsche Schreib= Art" bei den Konsumenten des Gesetzes "durch die beklägliche Gewöhnung an die lateinische" Sprache, und die verbreitete Praxis, auch "andere fremde Worte" zu gebrauchen, hervorrufen könnte.²⁹ Sein Bemühen, lateinische Ausdrücke im Entwurf auszumerzen, hat Azzoni konsequent durchgehalten.³⁰

Der Vorentwurf von Azzoni diente für das nach der Gesetzgeberin amtlich als *Codex Theresianus* bezeichnete³¹ Projekt der Kompilationskommission in der Folge als Grundlage für die Redaktion des Gesetzestextes; dies gilt vor allem für die erste Phase bis zum Abschluss des ersten Teils über das Personenrecht bis etwa Mitte 1755.³²

²⁹ AVA, OJ / Hfk, Karton 43, Entwurf, fol.4v f (erste Anmerkung). – Den Text des *Codex Theresianus* sollten lateinische Marginalrubriken begleiten; sie hatten etwa den Umfang von einem Fünftel des Gesamttextes eingenommen: HARRASOWSKY, *Codex I* 8 Anmerkung 17; vergleiche BRAUNEDER, ABGB 229.

³⁰ Ausgenommen der Terminus *contractus*, der im Schuldrecht regelmäßig als lateinisches Synonym neben dem deutschen Wort "Verbindung" verwendet wird.

³¹ *Codex* als Synonym für Gesetzbuch (Kodifikation) und *Theresianus* als Ausdruck des exklusiven Gesetzgebungsrechts der Monarchin.

³² Weggefallen sind als eigene Kapitel vor allem die Einleitung "Von dem Anlass, Nuzbarkeit, und Abtheilung dieses allgemeinen Rechts" sowie geplanten Abhandlungen "Von Obsorg, und Pflege deren minderjährigen, und anderen Personen" und über "Herren, und Unterthanen"; Modifikationen in der Gliederung weisen aber auch die übrigen Kapitel und Paragraphen der Endfassung des *Codex* im Vergleich zu den von Azzoni vorgesehenen Abhandlungen und Abschnitten auf.

4.2.2 DIE DARSTELLUNGEN DER LÄNDERRECHTE – IM ALLGEMEINEN

Die Vorlage der Darstellungen über den Stand der jeweiligen Länderrechte³³ war von der Monarchin mit Dekret vom 18. Juni auf 1. Oktober festgesetzt worden. Innerhalb der mit etwa dreieinhalb Monaten wesentlich knapper als von der Kommission bemessenen Frist ist es nur Holger gelungen, die Ausarbeitung seiner "Anmerckungen in wie weit das ... Land= Recht ... von dem Gemeinen Rechte abweiche, und unterschieden seye" vorzulegen.³⁴

Bis zur Wiederaufnahme der Kommissionssitzungen mit 5. November 1753 lagen dann immerhin noch zwei weitere Darstellungen von Länder-Rechten vor, nämlich jene von Waldstätten für Mähren mit dem Titel "Auszüge der hauptsächlichen Abfällen ... von dem allgemeinen Römischen Recht"³⁵ sowie jene von Thinnfeld für Innerösterreich mit dem Titel "Sammlung deren sonderbaren geschriebenen Gesätzen ...".³⁶ Noch später sind die Darstellungen der Länder-Rechte für Böhmen durch Azzoni³⁷ und durch Hormayr für Vorderösterreich und Tirol³⁸ vorgelegen. Er tritt in den Beratungen selbst allerdings erst im Frühjahr 1754 auf; von Burmeister, dem Vertreter für Schlesien in der Kommission, ist nicht belegt, ob er seine

³³ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/13; vergleiche LOSCHELDER 37 ff.; WESENER, Erbrecht 20; HÖSLINGER 73 f. – Ein zweites – inhaltlich nahezu identisches und ebenfalls von Brandschäden betroffenes – Exemplar liegt auch in AVA; OJ / Hfk, Karton 23 ein, der mit der irrigen Bezeichnung "ca 1756" etikettiert ist.

³⁴ Das im Verwaltungsarchiv vorliegende Exemplar umfasst 215 doppelseitig beschriebene Blätter und ist mit 20. September datiert (fol.215r).

³⁵ AVA, OJ / Hfk, Karton 3: Von Waldstätens Darstellung ist der Text nicht zur Gänze erhalten: von der Einleitung nur der 1. und 2. Abschnitt (die übrigen vier fehlen); vom 1. Teil sind die Abhandlungen nur bis einschließlich "Von der vätterlichen Gewalt" vorhanden, zum Teil aber aufgrund von Brandschäden unlesbar oder zerstört; der 2. Teil ist weitgehend lesbar; der 3. Teil ist durch Brandeinwirkung zum Teil zerstört oder unlesbar.

³⁶ Das Exemplar ist verschollen: HARRASOWSKY, Codex I Anmerkung 3; LOSCHELDER 37.

³⁷ Fragmente mit dem Titel "Kurtzer Begriff deren Königlichen Böheimischen Landes= Gesätzen Gewohnheiten und Rechts= Übungen ... zu Bemerkung des Unterschiedes vonn gemeinen Römischen und anderen Rechten" zu Einleitung inklusive Abschnitt VI ("Gegenstand der Rechten") sowie zum 1. Teil (Personenrecht) inklusive eines Teils der Abhandlung "Von der vätterlichen Gewalt".

³⁸ AVA, OJ / Hfk, Karton 43, Entwurf, 147: Hormayr war in den ersten Sitzungen wegen anderer Geschäfte in Tirol verhindert,. – Ein in den Akten der Gesetzgebungs-Hofkommissionen befindliches Fragment mit dem später beigefügten Titel "*Notae Statutaria Tyrolenses* über den Entwurf des *Codicis Theresiani*" ist wohl ihm zuzuschreiben. Seine Darstellung bricht im 2. Teil beim Abschnitt "Schenkungen unter Lebenden" ab: AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/17.

Darstellung des schlesischen Länder-Rechts überhaupt jemals abgeliefert hat; er war auch nur in den ersten Sitzungen der Kommission im Mai und Juni anwesend, Harrasowsky hat ihn in den Anmerkungen zu seiner Edition des *Codex Theresianus* auch nicht erwähnt.

Die Beisitzer sollten sich bei der Darstellung der Länder-Rechte an der Gliederung von Azzonis Gesamtplan orientieren und "Anmerckungen über die Specialitäten"³⁹ in den Partikularrechten liefern sowie auf die entsprechenden Parallelstellen im gemeinen römischen Recht hinweisen; sie sollten dabei die herrschende Rechtslehre kommentieren und auch schon Vorschläge für die Textierung künftiger Gesetze liefern. Im Vergleich zu den Anmerkungen über das österreichische Recht von Holger, welcher aber auch keine umfassende, erschöpfende Beschreibung liefert, sind die anderen Länderrechte bloß als Fragmente zu charakterisieren. Die einzelnen Darstellungen hinterlassen insgesamt den Eindruck einer eiligen, flüchtigen Ausarbeitung⁴⁰, sie rücken die Feststellung der Differentien der heimischen Rechtsordnungen zum gemeinen römischen Recht in den Vordergrund.⁴¹ Ihr sachlicher Schwerpunkt liegt im Personen- und Erbrecht, weniger im übrigen Sachen- und nur punktuell im Schuldrecht. In Harrasowskys Edition des *Codex Theresianus* wird in Anmerkungen laufend auf die Darstellungen der Länderrechte hingewiesen.⁴²

4.2.3 HOLGERS DARSTELLUNG FÜR ÖSTERREICH IM BESONDEREN

Holger hat im Anschluss an die mit Hofdekret vom 18. Juni 1753⁴³ zum Zweck der Sammlung und Aufzeichnung der einzelnen Länderrechte verfügte Unterbrechung der Beratungen der Kompilations-Kommission mit den Arbeiten an seinen Anmerkungen über österreichisches Recht und seine Abweichungen vom gemeinen römischen Recht begonnen. Nach Sammlung und Sichtung der Materialien hat er am 14. August mit der Aufzeichnung begonnen, am 20. September lagen sie bereits der Kommission vor. Seine "Anmerckungen, in wie weit das ... Land= Recht ... von dem Gemeinen Rechte abweiche, und unterschieden seye", umfasst 215 doppelseitig beschriebene Blätter. Im selben Zeitraum hat Holger außerdem eine

³⁹ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/10: Sitzungsprotokoll der Kommission vom 5.11.1753.

⁴⁰ HARRASOWSKY, Geschichte 59 f.

⁴¹ Vergleiche PFAFF, JBl 1883, 255 Anmerkung 4.

⁴² HARRASOWSKY, Codex I 36 ff passim; II, 3 f passim; III, 4 ff passim.

⁴³ Siehe oben 4.1. bei Anmerkung 22.

tabellarische Übersicht⁴⁴ der den Materien in Azzonis Vorentwurf entsprechenden Parallelstellen aus den gemeinrechtlichen Quellen im Umfang von 65 doppelseitig beschriebenen Blättern abgeliefert.

Insgesamt hat Holger also innerhalb von nur einem Monat mehr als 550 Manuskriptseiten produziert – eine Respekt gebietende Leistung. In beiden Darstellungen folgt er strikt der Gliederung von Azzonis Vorentwurf. Vor allem seine Anmerkungen zum österreichischen Recht – "in wie weit das ... Land= Recht ... von dem Gemeinen Rechte abweiche, und unterschieden seye", – sind von besonderem "Werth, weil sie von der Jurisprudenz seiner Zeit Zeugnis geben".⁴⁵ Sie gelten als "höchst wertvolle und verlässliche Quelle des Landesrechts ... im 18. Jahrhundert".⁴⁶ Holger widerspiegelt in seiner Darstellung die Situation des in Nieder- und Oberösterreich zu Mitte des 18. Jahrhunderts geltenden Privatrechts – und Zivilprozessrechts⁴⁷ – unter Hervorhebung der Abweichungen der heimischen Rechtsquellen vom gemeinen römischen Recht; insofern hat Holger eigentlich nicht, wie in der Literatur – einer Einschätzung von Voltelini folgend – hervorgehoben wird, den Vorarbeiten zum ABGB nur den "breiten Strom des gemeinen Rechts"⁴⁸ zugeführt, sondern auch heimischen Rechtsvorstellungen den Boden für eine Konservierung im kodifizierten Privatrecht bereitet.

Holger beginnt seine Anmerkungen über das österreichische Recht mit einem ausführlichen Überblick über die Rechtsquellsituation. Er weist darauf hin, dass das "Justinianische Recht" durch Rezeption auch in Österreich in der Gerichtspraxis derart "eingeföhret, und angenommen worden" sei, dass man "in Ermangelung deren Landes= Sazung- und Gewohnheiten die Zuflucht zu dem Römer= Recht genohmen"⁴⁹ habe. Darüber hinaus habe das "geistliche Recht, oder *Jus Canonicum*" Einfluss auf die Entwicklung des gerichtlichen Verfahrensrechts genommen. Hinzu kamen – "besonders von Zeiten ... Ferdinandi", also mit Beginn der Frühen Neuzeit – eine Reihe von gesetzlichen "Ordnungen", welche auch in das Privatrecht einschlugen;

⁴⁴ *Systema Codicis Theresiani combinatum cum Titulis Iuris communis. Seu Conspectus, in quo omnes Tituli Institutionum Imperialium, Digestorum, Codicis, Novellarum, et Juris Canonici ad Systema Codicis nostri Theresiani eo fine reducti exhibetur, ut uno quasi obtutu dispici valleat, quae Jurium argumenta ad rubicam quamlibet, tamquam ad Sedem Suam congruam veniant*: HÖSLINGER 72 ff. – Vergleiche oben 4.2.1. bei Anmerkung 29.

⁴⁵ HARRASOWSKY, Codex I 3 in Anmerkung 6.

⁴⁶ WESENER, Erbrecht 30.

⁴⁷ LOSCHELDER 39.

⁴⁸ VOLTELINI 38.

⁴⁹ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen fol.1r.

es waren dies – neben verfahrensrechtlichen Gesetzen⁵⁰ und sonderprivatrechtlichen Vorchriften⁵¹ – vor allem der *Tractatus de Juribus incorporalibus* von 1679 und die Erbfolgeordnung von 1720.⁵² Hinzu kamen aber auch zahlreiche Anordnungen des Landesfürsten – "Generalien, und *Resolutiones*" –, welche zum Großteil aufgrund von Entscheidungen in einzelnen Rechtsstreitigkeiten ergangen sind. Sie wurden aber, anders als die angeführten "Saz- und Ordnungen", nur zum Teil auch in den bis 1752 erschienenen vier Bänden des *Codex Austriacus*⁵³ aufgenommen; zum Teil waren sie außerhalb dieser Sammlung verstreut "in denen Registraturen verborgen" und "folgsam größtentheils denen Richtern, und Rechts=Freunden unbekannt" geblieben.

Es bestehe in Österreich auch "fast bey jeder Gerichts= Stelle eine andere ... Ordnung". Zur "Verwirrung des Land= Rechts" trage überdies bei, dass "verschiedene ungleiche Lands= Bräuch da und dort" existierten. Und "zu allem Überfluß" kämen noch "unzehlige *Commentarij* deren Rechts= Gelehrten" hinzu, welche "zu vermeintlichen Erklär- und Erörterung der Römischen Gesäzen" gebraucht werden. Es bestehe also "eine große Ungewißheit des Rechtes", wodurch sich auch "die Rechts= Streite zu Beschwerde des gemeinen Wesens immer mehr angehäuften" haben.⁵⁴ Holger glaubte daher, es werde der Monarchin "zu unsterblichen Nachruhm" gereichen, und es werden dadurch auch "ihre glorreichste Helden= Thaten ... vollends becrönet", dass sie für ihre Erbländer "zu deren unzertrennlich- engst- und glückseeligsten Verknüpfung ein gewisses gleichförmiges Länder= Recht" zu erlassen beschlossen habe.⁵⁵

Von der Darstellung des Privatrechts hat Holger – dem Vorentwurf von Azzoni folgend – die Bestimmungen des öffentlichen Rechts⁵⁶ soweit

⁵⁰ "Advocatens= und Gerichts= ..., Appellations= Executions= Gerhabschafts= Revisions=" Ordnungen.

⁵¹ "Weingartens= Zehent= Wechßl= Falliten= und dergleichen Ordnungen".

⁵² Dazu NESCHWARA, Einfluss 204, 207.

⁵³ Teil I und II von Franz QUARIENT, herausgegeben 1704 in Wien unter dem Titel "*Codicis austriaci*. Das ist: Eigentlicher Begriff und Inhalt aller unter Leopoldi I, publicirten Generalien, Patenten, Ordnungen, Edicten, Decreten und Mandaten"; Teil III von Sebastian Gottlieb Herrenleben 1748 in Leipzig-Eisfeld unter dem Titel "Sammlung oesterreichischer Gesetze und Ordnungen bis auf das Jahr 1720"; Teil IV von demselben 1752 in Wien herausgegeben unter dem Titel "Sammlung oesterreichischer Gesetze und Ordnungen so viel deren vom Jahr 1721 bis auf Tod-Fall Caroli VI. aufzubringen waren".

⁵⁴ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.1r f.

⁵⁵ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.2v.

⁵⁶ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.2v und 3r.

abgesondert, als sie in die "innerliche Landes= Verfassung" einschlugen, wie in erster Linie das "Pollicey= Recht", oder die "aussere Völckerschaften" betrafen, wie insbesondere "das Staats= Recht".

Als Hauptquellen des heimischen Privatrechts⁵⁷ führt Holger Gesetze und Gewohnheiten an; das Gesetzgebungsrecht gilt ihm als Exklusivrecht des Landesfürsten⁵⁸, wengleich auch bei einzelnen Gesetzgebungsakten in den Ländern "vorläufig die betreffende[n] Stellen mit Bericht, und Gutachten" einbezogen und fallweise – bei "Verfassung einer Haupt= Saz- und Ordnung" sogar eigene "Regirungs= *Commissiones* mit Zuziehung der Stände" einberufen würden.

Die Kundmachung der allgemein geltenden Gesetze erfolgte nach Angabe von Holger hauptsächlich durch öffentlichen Anschlag "in der Haupt= Stadt an die Thör" sowie mittels Zustellung durch geschworene Gerichtsboten zur weiteren Kundmachung an die "Landgerichts= und Grund= Obrigkeiten im ... Land"; in dringenden Fällen auch bloß "durch offenen Ruf an bestimmten Plätzen der Haupt= Stadt". Die Bindung der Gesetze⁵⁹ erfasste alle Landesangehörigen "ohne Ausnahme der Weibsbilder, Kriegs= und Bauers= Leut", so dass aufgrund der Gesetze – wie Holger betonte – "forthin ein gleiches Recht" im Land gelten werde.

Verweise auf konkrete Gesetze sind in der Darstellung in einer großen Vielfalt zu konstatieren – die Bandbreite reicht von umfangreichen Ordnungen, welche teils bloß vereinzelt⁶⁰, teils mehrfach⁶¹ als Belege angeführt sind,

⁵⁷ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.4r.

⁵⁸ Die Gesetzgebungsbefugnis galt als Ausfluss der landesfürstlichen "Oberherrlichkeit, dero allein die Gesazgebung in Pollicey= und Justiz= Weesen" zukam: AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.8r.

⁵⁹ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.4v.

⁶⁰ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen: Advokatenordnung (fol.1r), Appellationsordnung (fol.1r), Ausziehungsordnung "1725" (fol.141r), Dienstbotenordnung (fol.55v), Exekutionsordnung (fol.134r), Handwerksordnung (fol.13v), Halsgerichtsordnung (fol.142v), niederösterreichische Landtafel (fol.139v), Strafgesetz (fol.7r).

⁶¹ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen: Österreichische Erbfolgeordnung 1720: fol.1r, 24, 25v, 34v, 43v, 44r, 80r, 82r, 89r, 92v, 93, 129v. – *Tractatus de juribus incorporalibus* 1679: fol.1r, 62, 63v, 66r, 97, 98r, 106v, 127v, 142v. – Österreichische Gerhabschaftsordnung 1669: fol.1r, 26v, 44r, 45, 46r, 102v. – Niederösterreichische Gerichtsordnung 1557: fol.1r, 2r, 4r, 23r ("Gerichts-Ordnung"); 116r ("Ordnung des gerichtlichen" Verfahrens): fol.134v ("allgemeine"); fol.138v ("... 1557"). – Österreichische Wechselordnung 1717: fol.1r, 141r ("Wechßl"-Ordnung), fol.135v ("... 1717"). – Österreichische Fallitenordnung 1734: fol.1r, 135v, 141v ("Fallitenordnung"); fol.135r ("... 1734"). – Österreichische Jägerordnung 1743: fol.62v, 63r ("Jäger-Ordnung"); fol. 63v ("... 1743"); fol.63v ("Jägerei-Satzung"). – Niederösterreichische Landgerichtsordnung 1656: fol.29v ("niederösterreichische"), fol.107r. – Entwurf einer grundherrlichen Untertanenordnung 1753: fol.92, 97r ("Abhandlung von der Grundherrlichkeit ... 1753");

oder wie im Fall der Gerhabschafts- und Erbfolge-Ordnungen bei einzelnen Abschnitten durch Generalverweis sogar die eigene Darstellung von Holger ersetzen⁶², bis zu Einzelgesetzen, fallweise sind auch Belege aus dem *Codex Austriacus*⁶³ angeführt. Meist sind aber Hinweise auf Gesetze unbestimmt.⁶⁴ Es finden sich Verweise auf landesfürstliche Edikte und Generalien sowie Resolutionen mit⁶⁵ und ohne⁶⁶ Angabe von Datum oder Hinweise auf den Inhalt. Vereinzelt finden sich Verweise auf öffentlichrechtliche Normen⁶⁷ sowie auf autonomes Satzungsrecht.⁶⁸

Die Auslegung der Gesetze⁶⁹ hatte nach Holger dem "Landes= üblichen Wort= Verstand" zu folgen, es musste außerdem die "Landsfürstliche Willens= Meinung", soweit sie aus kundgemachten Motiven ersichtlich war,

fol.118 ("Abhandlung vom Grund-Recht ... 1753").

⁶² AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen: Generelle Verweise auf die Gerhabschaftsordnung 1669 finden sich im ersten Teil, 6. Abhandlung (Vormundschaft): fol.44r–45r; 7. Abhandlung (Pflegschaft): fol.45v–46r. – Auf den *Tractatus de juribus incorporalibus* 1679 wird generell verwiesen im zweiten Teil, 12. Abhandlung (Dienstbarkeiten): fol.98r; sowie im dritten Teil, 10. Abhandlung (Verbindlichkeiten aus Verbrechen): fol.142v–143r. – Auf die Erbfolgeordnung 1720 wird pauschal verwiesen im ersten Teil, 5. Abhandlung (Verwandtschaft): fol.43v–44r; sowie im zweiten Teil, 8. Abhandlung (gesetzliche Erbfolge): fol.92v–93r.

⁶³ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.1v, 63v, 84r, 111v, 131v, 139v.

⁶⁴ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.4r–5r ("allgemeine landesfürstliche Gebote", "Gesetze", "Satz- und Ordnungen"); fol.6v ("Landes-Gesetz"), fol.10r, 14v ("[österreichische] Landes-Satzungen"), fol.8v, 26r ("[landesfürstliche" beziehungsweise "österreichische"] Satz- und Ordnungen"); 134v ("allgemeines Landes-Satzung").

⁶⁵ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen: Edikte (fol.131v: 1655 VIII 7), Generalien (fol.145r: 1633 XII 5; fol.139v: 1635 VIII 17; fol.145r: 1659 VI 18; fol.135v: 1693 V 25; fol.106v: 1750 IV 25; fol.116v: 1751 IV 26). – Landesfürstliche Gesetze (fol.84r: 1737 IV 12; fol.131v: 1710 X 15), Landesgesetze (fol.111v: 1704 IX 24), Pragmatikalgesetze (fol.26v, 37r: 1753 IV 12; fol.84r: 1674 X 2; 100r: 1713 V 9), Resolutionen (fol.111v: 1634 II 25; 82r: 1740 VI 6; 104v: 1722 XI 5 und 1750 II 26; 105r: 1550 III 9 und XI 21), landesfürstliche Satzung (fol.131v: 1655 VII 31).

⁶⁶ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen: Resolutionen (fol.72r, 7r, 8), Verordnungen (fol.2r), Pragmatikalgesetze (fol.2r).

⁶⁷ AVA, OJ / Hfk, Karton 43, Entwurf, fol.15r ("öffentliches Recht"), fol.3r ("Staats-Recht"), fol.3r ("Pollicey-Recht"); fol.3r, 14v, 110v, 116r ("Landes-Verfassung").

⁶⁸ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.8 ("*Statuta*" der Städte, Märkte, Dörfer, Versammlungen, Gemeinden), 8r ("Satzungen von Gemeinden, Obrigkeiten), fol.13v ("Handlungs-Freiheiten").

⁶⁹ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.9r.

in Betracht gezogen werden, im Übrigen war nach "allgemeiner Rechts=Lehre" vorzugehen. Auf Anfragen bei Hof zur Erteilung von Rechtserläuterungen erging nach dem Befund von Holger meist nur der "Ruck= Bescheid ...: dass die Antrags= Werber ... selbst den Rechten gemäß zuhandeln" haben und bei ihren Erkenntnissen "allenfalls sich der Rechts= Lehrer brauchen, oder ... die natürliche Billigkeit zu Hilf" nehmen sollten.

Gewohnheiten⁷⁰ standen nach Angabe von Holger "entweder entgegen ..., ... nach ..., oder neben Gesaz" in Übung; Landesgesetzen entgegenstehende Gewohnheiten waren jedenfalls "unerlaubt, ungültig, und unkräftig"; bei den "neben" oder "nach" den Gesetzen bestehenden Gewohnheiten wurde allerdings vermutet, dass sie die "Landsfürstlich- und obrigkeitlich-stillschweigende Zulassung" genießen.

Zu ihrer Geltung wurde jedoch gefordert, dass "alte Herkommen, und Lands= Gebräuch, oder sonderbare Bräuch" einzelnen Gemeinden vernünftig sind. Ihre Anwendung blieb außerdem "dem klugen Ermessen des Richters anheim gestellet."⁷¹ Verweise auf Gewohnheiten sind im ersten Teil am häufigsten⁷², im Sachenrecht⁷³ weniger häufig, im Schuldrecht⁷⁴ nur selten.

Bei Fehlen von Landesgesetzen, oder für den Fall, dass auch "kein ... richtiger Lands= Brauch vorfindig" war, wurde nach Holger stets das gemeine römische Recht "als einheimisch angesehen". Andere fremde Rechte, wie "Reichs= Abschied, und Reichs= Rechten, Sächsischen Rechten", fanden bei den "Rechts= Freunden" und in ihren Schriftsätzen dagegen nur selten Beachtung.⁷⁵ Verweise auf gemeines römisches Recht sind in allen

⁷⁰ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.6v.

⁷¹ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.6v.

⁷² AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.1v ("Brauch von uralten Zeiten"), fol.7r (["sonderbare"] "Gemeinde-Bräuch"); fol.2r, 9r, ("Lands-Bräuch"); fol.33v ("landsbräuchig"), fol.7r ("Gerichts-Bräuch"), fol.5r ("Gerichtsübung"); fol.1r, 3v, 6v, 7r ("Gewohnheiten"); fol.7v ("wohlhergebrachte Gewohnheiten"), fol.7r ("altes Herkommen"), 1r ("österreichisches Land-Recht"); fol.8v, 9r ("Land[es]-Recht"); fol.9r ("österreichisches Recht").

⁷³ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.83r, 93v ("Lands-Bräuch"); fol.60v ("allgemeiner Landsbrauch"), fol.108v ("uralter Landsbrauch"), fol.73v ("Gebrauch"), fol.107r ("Landesgewohnheit"), fol.107r ("Landrecht"), fol.56v ("gemeines Landrecht").

⁷⁴ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.139v ("Lands-Bräuch"), fol.130r ("landsüblich"), fol.130r ("deutscher Redlichkeitsgrundsatz").

⁷⁵ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.9r.

drei Teilen gleich häufig zu konstatieren⁷⁶, bei einzelnen Abschnitten sind Verweise generell an die Stelle der Darstellung von Holger getreten.⁷⁷

Schließlich enthält Holgers Darstellung auch Verweise auf das Natur- oder Völkerrecht; sie finden sich häufiger vor allem zum Personen- und Schuldrecht.⁷⁸ Verweise auf das geistliche Recht⁷⁹ sind bloß vereinzelt im Personenrecht zu finden. Hinweise auf die Rechtslehre⁸⁰ oder Rechtsliteratur finden sich nur punktuell; Holger führt nur einige wenige Autoren namentlich und mit ihren Werken an.⁸¹

Lediglich bei zwei Abhandlungen finden sich keine Verweise auf die im Rechtsleben maßgeblichen Rechtsquellen, nämlich im ersten Teil bei den Rechtsverhältnissen zwischen "Herren, und Unterthanen", welche Holger in Anlehnung an seine "Abhandlung von der Grundherrlichkeit" dargestellt hat, sowie im zweiten Teil bei der Abhandlung über Schenkungen.⁸²

⁷⁶ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, Titelblatt (r), fol.3v, 9r, 15r, 69r, 78v, 79v, 81r, 96v, 97v, 105r, 123v, 129, 135v, 136v, 137r, 136v, 137, 131v, 142r, 144v ("gemeines Recht"); fol.7v, 96v, 98v ("geschriebenes Recht"); fol.1r ("Justinianisches Recht"); fol.1r, 2r, 16, 26r, 60r, 81r., 83r, 138r ("Römer-Recht"); fol.2r ("römische Gesetze"); fol.11r ("römisches Recht"); fol.130r ("römische Abteilung").

⁷⁷ Generelle Verweise auf "gemeines Recht" finden sich im 3. Teil, 4. Abhandlung (Erwerb aus Erbfolge): AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.129; 11. Abhandlung ("von Verbindungen, ... gleichsam aus Verbrechen"): fol.143; 12. Abhandlung ("von Verbindungen aus natürlicher Billigkeit"): fol.143v; 14. Abhandlung (Aufhebung von Schuldverhältnissen): fol.145r.

⁷⁸ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.3v ("natürliche Satzung"), fol.11v, 114r ("natürliche Billigkeit"); fol.15v, 27v, 61v, 113 ("[allgemeines] Natur- [und Völker]recht"); fol.16, 129v ("natürliches Recht"); fol.26v, 53r, 73r ("allgemeines Völkerrecht"); fol.53 ("natürliche Weiß"), fol.114r, 143v ("natürlicher Grundsatz"); fol.130r ("natürliche Abteilung [des Rechts]).

⁷⁹ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.1v, 2r, 28v ("geistliche Rechte", "geistliches Recht", "*Jus Canonicum*"); fol.3r, 7v ("göttliches Recht").

⁸⁰ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.2r ("Commentaris der Rechts-Gelehrten"), fol.3r, 114v ("allgemeine Lehr-Sätze"), fol.9v, 10v ("Rechts-Lehre"); fol.60r ("Meinungen der Rechts-Lehrer"), fol.136r ("Meinungen der Rechts-Gelehrten"), 138v ("Lehre der Land-*Practicorum*").

⁸¹ Verwiesen wird auf Johann Baptist Suttinger, und zwar auf dessen *Consuetudines* (fol.20r, 83r, 138v und 139r) und *Observationes practicae* (fol.138v); zu ihm: NESCHWARA, FS Brauneder 371 f. – Ferner auf Benedikt Finsterwalder, nämlich auf dessen *Observationes practica* (fol.55r, 60v, 138v); zu ihm: WESENER, FS Kocher 373 ff. – Schließlich ist noch Johann Baptist Schwarzenhaler, und zwar auf seinen *Processus* (fol.20r, 138v); zu ihm: WESENER, Einflüsse 45 ff, zum *Processus* insbesondere 46.

⁸² AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10, Anmerckungen, fol.46v ff.

4.2.4 RECHTSVEREINHEITLICHUNGS-GRUNDSÄTZE

Bevor die Ausarbeitung des *Codex Theresianus* konkret in Angriff genommen werden konnte, befasste sich die Kompilationskommission in den Sitzungen am 13. und 20. November noch einmal mit Fragen der bei der Verfassung eines allgemeinen Rechts auf Grundlage der verschiedenen Partikularrechte einzuschlagenden Arbeitsweise.⁸³

Seit dem Hofdekret vom 18. Juni war es der Auftrag der Kommission, die vorhandenen Länderrechte "in Gleichförmigkeit" zu bringen und bei Konkurrenz "das natürlichste und billigste auszuwählen, nöthigen Falls die sich äußernde[n] Abgänge nach ... Vernunft und dem ... Allgemeinen Natur... Recht zu ergänzen" und zur Lückenschließung "auch gantz neue Satzungen, der Bedürfnis und Billigkeit nach in Vorschlag zu bringen". Zur Erzielung der angestrebten "Gleichförmigkeit" des künftigen allgemeinen Rechts war also aus dem Reservoir der zugrunde zu legenden Quellen der Länderrechte jene Norm vorzuziehen, welche als die "natürlichste und billigste" anzusehen war. Bei Abweichungen einzelner Länderrechte sollte aufgrund der jeweils zugrundeliegenden Hauptprinzipien festgestellt werden, welcher Grundsatz "unstreitig für den natürlichsten und billigsten ... zu halten" und dem künftigen allgemeinen Recht zugrundezulegen ist.

Azzoni räumte zwar ein, "daß es schwer und fast unthunlich seye, dergleichen Haupt-*principia* vorhinein fest zustellen, welche in das materiale deren hinkünftigen Abhandlungen einschlagen, und zur Richtschnur andienen sollten", doch hielt auch er es für unumgänglich, dass sich die Kommission bei ihrer Arbeit an einem "Leit-Stern" orientieren müsse, um nicht auf "Irrwege verleitet" zu werden. Die von ihm konzipierten "Grund-Sätze oder Detail-*principia*"⁸⁴ sahen für die Relevanz der verschiedenen Rechtsquellen als Grundlage für das künftige allgemeine Recht folgende Hierarchie vor: Primär waren zu berücksichtigen heimische Gesetze und – diesen gleichgestellt – landesfürstlich bestätigte Gewohnheiten oder Gerichtsgebräuche, sodann alle anderen Gewohnheiten und Gerichtsgebräuche. Bei Lücken kam subsidiär das Naturrecht zum Zug – geschöpft aus Grundsätzen des römischen Rechts, aus ausländischen Gesetzen und aus der herrschenden Rechtsliteratur.

Beziehungsweise 93v ff.

⁸³ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Beilage zu Faszikel 10: am 13. und 20.11. fand die "Zusammentretung bey Herrn Waldstätten" statt, am 7. und 10.12. "bey Herrn Azzoni"; Hormayr und Burmeister waren jeweils abwesend; vergleiche auch LOSCHELDER 40.

⁸⁴ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/14. – Zum Folgenden auch HARRASOWSKY, Geschichte 46 ff; HARRASOWSKY, Codex I 16 ff. Vergleiche ferner: LOSCHELDER 40 ff; WESENER, FS Kroeschell 1374; BRAUNEDER, ABGB 212.

Als Ergebnis seiner Vorstellungen⁸⁵ über solche "Haupt-Regeln, aus der reinen Vernunft" abgeleitet, und in den "natürlichen Rechts-Lehren ... gegrunder", legte Azzoni am 20. November 37 Grundsätze⁸⁶ vor, welche der Kommission als Kollisionsregeln bei Konkurrenz von mehreren Länderrechten beziehungsweise als Leitsätze für die Schaffung von neuen Rechtsnormen dienen sollten. Bei der Mehrzahl der von ihm konzipierten Vorschläge ist von den Beisitzern "nichts zu erinnern erfunden worden". Lediglich über die Ausformulierung von einem dieser Grundsätze ergab sich eine längere Debatte, an der sich sämtliche Beisitzer beteiligten, und zwar bei Grundsatz II; bei einem weiteren Vorschlag von Azzoni führte die Einwendung eines einzelnen Beisitzers zu Modifikationen des Textes, nämlich vor allem bei Grundsatz XV.⁸⁷

Grundsatz II betraf die Frage, wie bei Vorliegen divergierender Landesrechte vorzugehen ist, um aus den jeweils zugrunde liegenden Hauptprinzipien festzustellen, welcher "unstreitig für den natürlichsten und billigsten Grundsatz zu halten" sei. Hierzu wurde "von sammentlichen ... Beisitzern erinnert", dass sich im Laufe der Ausarbeitung Fälle ergeben könnten, in welchen die meisten Länderrechte übereinstimmen, ihnen aber "nicht eben das natürlichste, und billigste" zugrundeliege. Es wurde daher eine Modifikation der Textierung beschlossen, welche es ausschließen sollte, dass im Fall einer Divergenz von landesrechtlichen Bestimmungen allein die Quantität der übereinstimmenden Landesrechte maßgebend dafür sein könnte, um als Richtschnur für das künftige allgemeine Recht zu gelten.⁸⁸

Grundsatz XV betraf die Frage, ob Gewohnheiten immer hinter geschriebenes Recht zurückzutreten hätten, was in den beiden vorhergehenden Grundsätzen (XIII und XIV) so bestimmt war, weil dies – wie Holger in einer umfangreichen Einwendung erläuterte, – in vielen Fällen,

⁸⁵ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/15, hier als Anhang der Vortrag von Blümegen über die am 20.11. beschlossenen Grundsätze (unvollständig, bricht bei Grundsatz XV ab); vergleiche HARRASOWSKY, Geschichte 60 ff, und LOSCHELDER 39.

⁸⁶ HARRASOWSKY, Geschichte 46 ff, besonders 49 f, 61; als Beilage 2 in vollem Wortlaut in seiner Edition: HARRASOWSKY, Codex I 14 ff.

⁸⁷ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/14. – Divergenzen gab es auch bei Grundsatz XIX: Hier war festgelegt, dass Normen, welche sich auf „die Lands= fürstliche Hoheit, und Regalien, das *aerarium*, die *cameralia*, *fiscalia*, und dergleichen“ bezogen, bei der „Verabfassung des *Juris privati*“ keine Relevanz haben sollten. Auf Antrag von Waldstätten erfolgte eine Modifikation, wonach privatrechtliche Verhältnisse des Fiskus doch zu berücksichtigen waren: HARRASOWSKY, Codex I 20 Anmerkung 30.

⁸⁸ HARRASOWSKY, Codex I 17 Anmerkung 28: "Es wäre dann, daß ohnerachtet der Einhelligkeit deren ... erbländischen Gesetzen etwas Billlicheres und zu Erreichung dermaligen Endzwecks Diensameres vorzuschlagen und fürders *pro principio* zu halten wäre."

einen Vorrang des böhmischen Rechts gegenüber dem – etwa in den österreichischen Ländern geltenden – Gewohnheitsrecht zur Folge hätte. Auch müsse in Rechnung gestellt werden, dass das Gewohnheitsrecht in der Regel "von dem allgemeinen Natur= ...recht unmittelbar abgeleitet sei", das schriftliche Recht aber "nicht eben allezeit auf der Wagschale des allgemeinen Natur- ...rechts abgewogen, sondern meistens den Ständen auf ihre Bitte *per modum privilegii* bestätigt worden" sei. Auch die Erwägung, dass schriftliches Recht "*expressam principis voluntas*" enthalte, könne nicht allein entscheidend sein, weil es gegenwärtig der ausdrückliche Wille der Landesfürstin sei, dem künftigen allgemeinen Recht "das Natürlichste und Billigste" zugrunde zu legen, ohne sich durch eine Unterscheidung zwischen den Landesrechten oder zwischen dem schriftlichen und dem ungeschriebenen Recht beeinflussen zu lassen. Nachdem auch die anderen Beisitzer diese Bedenken teilten, wurde eine entsprechende Modifikation der ursprünglichen Textierung dahingehend beschlossen, dass Gewohnheiten dem Gesetz vorzuziehen sind, wenn sie "dem Natur- ...recht und der natürlichen Billigkeit näher beikommen" als das schriftliche Recht.⁸⁹

Dem Programm der "Kompilationsgrundsätze"⁹⁰ lagen also zwei Hauptprinzipien zugrunde, nämlich einerseits der Vorrang der Länderrechte, von denen, soweit ihnen ein gemeinsames Prinzip zugrundelag, das "natürlichste und billigste" als allgemeine Norm den Vorzug erhalten sollte, wobei Gewohnheitsrecht beziehungsweise Gerichtsgebräuche Gesetzen im Wesentlichen gleichzustellen waren. Andererseits war die Schaffung von neuen, aus keinem Länderrecht abgeleiteten Normen nur bei grundsätzlichen Widersprüchen in den Länderrechten gerechtfertigt; diese sollten durch "gesunde Vernunft" aus dem Naturrecht geschöpft werden. Als Naturrecht wurde alles aufgefasst, was als Recht den gesitteten Völkern gemeinsam ist, wie beispielhaft in Grundsatz XXVIII angeführt: die persönliche ("natürliche") Freiheit sowie die Eigentums-, Testier- und Vertragsfreiheit.

Als wichtigste Erkenntnisquelle für naturrechtliche Normen wurde das römische Recht angesehen. In den Anmerkungen zum "Vorentwurf" von Azzoni als auch in der dazu von Holger ausgearbeiteten Tabelle sind die entsprechenden Belege der Quellen des gemeinen römischen Rechts

⁸⁹ HARRASOWSKY, Codex I 19 Anmerkung 29.

⁹⁰ So HARRASOWSKY, Codex I 16 ff. – Der im Anschluss an die Sitzung vom 20. November erstattete Vortrag über den "Versuch einiger Grund= Sätze nach welchen in Vereinbarung deren unterschiedenen ... Erb= Länder= Rechten, und Verfassung eines gleichförmigen Rechts, mit Verlässlichkeit fürgegangen, und die Ausarbeitung beschleuniget werden könne": AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/15 (unvollständig, erstreckt sich nur bis Grundsatz XV); vergleiche HARRASOWSKY, Geschichte 65, wo als Datum der 21. November angeführt ist!

ersichtlich gemacht.⁹¹ Der *Codex Theresianus* war letztlich auch stark vom römischen Recht beeinflusst.⁹² Dies gilt besonders für die Zeit als das Haupt-Referat von Azzoni auf Zencker übergang und auch Holger aus der Kompilationskommission ausgeschieden war.⁹³

5. ÄUSSERER ABLAUF DER RECHTSVEREINHEITLICHUNG BIS ZUR VORLAGE DES *CODEX THERESIANUS* 1766

Im Anschluss an die Festlegung der Kodifikations-"Grundsätze" wurden mit der Sitzung vom 7. Dezember 1753 die konkreten Arbeiten am Gesetzbuch⁹⁴ aufgenommen; die Sitzungsabfolge zeigt bis Ende April einen regelmäßigen, nicht aber strikt wöchentlichen Turnus; danach folgten zwei einzelne Sitzungen Anfang Juni und Anfang August 1754.⁹⁵ Aufgrund der Umständlichkeit des Beratungsmodus kam die Kommission mit konkreten Ergebnissen nur schleppend voran. Erst Anfang Oktober 1754 konnte die Brüner Kommission ein erstes Ergebnis in Wien vorlegen, nämlich die Einleitung⁹⁶ und die ersten vier Hauptstücke des ersten Teils.⁹⁷

Bis Februar 1755 folgte eine weitere Lieferung von Hauptstücken und bis Juni 1755 der Rest des ersten Teils⁹⁸: Insgesamt lagen – wie oben erwähnt – fast 2.800 Seiten vor, wozu noch 17 Foliobände mit Erläuterungen ("Motive") aus der Feder von Holger hinzukamen.⁹⁹

⁹¹ Das Problem der Subsidiarität des gemeinen römischen Rechts wurde durch seine Verlagerung in das Gesetz verdrängt – unter Inkaufnahme einer hypertrophen Kausistik, was letztlich auch zum Scheitern des Projekts im Staatsrat 1769/71 führte: VÖLKL 286 ff.

⁹² WESENER, FS Kroeschell, 1386, unter Verweis auf PFAFF, JBl 1883, 256; WESENER, ZRG / RA 2010 238. – Der *Codex Theresianus* wurde von den Zeitgenossen daher auch als Kombination von Gesetz und Lehrbuch des *Usus modernus pandectarum* charakterisiert: HARRASOWSKY, Codex I 10; vergleiche auch VOLTELINI 55.

⁹³ Dazu unten 5. bei Anmerkung 107.

⁹⁴ HARRASOWSKY, Geschichte 65 ff; HARRASOWSKY, Codex I 3 ff.

⁹⁵ AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/19; Burmeister fehlt in allen, Hormayr erscheint nur in den letzten drei Sitzungen, Holger ist an zwei Terminen im März 1754 abwesend.

⁹⁶ Gemäß Hofdekret vom 18.6. wurde die Ausarbeitung des Kundmachungspatents zurückgestellt, die Einleitung soll später in das Kundmachungspatent eingefügt werden: HARRASOWSKY, Codex I 28 Anmerkung 1.

⁹⁷ HARRASOWSKY, Geschichte 65 f. – Fragmente der von Azzoni dazu ausgearbeiteten "unvorgreifliche Sätze": AVA, OJ / Hfk, Karton 17, Faszikel 10/18.

⁹⁸ HARRASOWSKY, Geschichte 69; WESENER, FS Kroeschell 1375.

⁹⁹ HARRASOWSKY, Geschichte 65, 69; HARRASOWSKY, Codex I 3 ff. – Die von

Die Weitschweifigkeit des Inhalts und seine Überfrachtung mit Begründungen "mußte bei den entscheidenden Kreisen in Wien, beim Direktorium und bei der Obersten Justizstelle – Bedenken erregen".¹⁰⁰ Knapp nach Einlangen der zweiten Lieferung wurde die Prüfung der Vorlagen der Brünner Kommission durch eine in Wien unter Vorsitz von Franz Anton Buol, dem Präsidenten des Direktoriums, eingesetzte Kommission¹⁰¹ angeordnet. Als Beisitzer fungierten drei Hofräte des Direktoriums und sechs Hofräte der Obersten Justizstelle, welche allesamt von der Wiener Kriminalkommission rekrutiert wurden.¹⁰²

Die "Prüfungs-Kommission" in Wien¹⁰³, die mit der laufenden Überarbeitung des Entwurfs der Brünner Kommission nur schleppend vorankam, hatte sich nun außerdem mit den von dort zu den einzelnen Kapiteln einlangenden Stellungnahmen auseinanderzusetzen. Der Ablauf der Arbeiten musste aufgrund der Verteilung des Stoffes auf mehrere – insgesamt neun – Referenten und der in bloß wöchentlichem Turnus abgehaltenen Sitzungen zwangsläufig ins Stocken geraten. In Folge der komplexen Arbeitsweise der Wiener Kommission wurde aber auch die Brünner Kommission in ihrer Arbeit gehemmt, weil sie bei der Ausarbeitung des zweiten Teils zum *Codex Theresianus* bei einigen Gegenständen auf Ergebnisse der Überprüfung durch die Wiener Kommission zum ersten Teil warten musste.

Ende Mai 1756 erging von Seiten der Monarchin an beide Kommissionen die Aufforderung, die Gründe für die eingetretenen Verzögerungen und die dafür verantwortlichen Personen bekannt zu geben.¹⁰⁴ Als Alternative wurde die Auflösung der Brünner Kommission und die Übernahme von Repräsentanten der österreichischen und der böhmischen Länder in die Wiener Kommission vorgeschlagen. Am¹⁰⁵ 9. Juli 1756 wurde schließlich die Aufhebung der Brünner Kommission verfügt. Lediglich Azzoni und

Holger verfassten Motiven-Bände sind nicht mehr vorhanden.

¹⁰⁰ HARRASOWSKY, Codex I 3 sowie ebenda 4 in Anmerkung 9.

¹⁰¹ Daher "Prüfungskommission" oder "Revisionskommission" genannt: HARRASOWSKY, Geschichte 69, beziehungsweise HARRASOWSKY, Codex I 5.

¹⁰² Vom Direktorium: Hermann Kannegießer, Johann Bernhard Zencker und Karl Cetto von Kronsdorf; Von der Justizstelle: Johann Leonhard Pelser, Johann Franz Bourguignon, Johann Georg Haan, Johann Georg Müller von Mühlensdorff, Franz Karl Frank von Frankenbusch. Zu allen Genannten: MAASBURG, Justizstelle passim.

¹⁰³ Zum Folgenden MLA, G 76 / Familienarchiv Blümegen, Ev. Nr. 70, Inv. Nr. 848, fol.12–18; ferner HARRASOWSKY, Geschichte 68, 70 f.

¹⁰⁴ HARRASOWSKY, Geschichte 70 ff.

¹⁰⁵ HARRASOWSKY, Geschichte 72 ff; HARRASOWSKY, Codex I 6 f.

Holger wurden als Verstärkung in die Wiener Kommission übernommen. Sie sollten weiterhin federführend mit der Ausarbeitung der Entwürfe betraut bleiben; und von ihnen sollte daher weiterhin auch der maßgebliche Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des *Codex Theresianus* ausgehen.¹⁰⁶

Die weiteren Arbeiten¹⁰⁷ kamen – bedingt durch die zunehmende Kränklichkeit von Azzoni – aber nur schleppend voran, hemmend kam hinzu, dass die Kommission nun auch mit der Ausarbeitung des Kriminalkodex beauftragt wurde.

CODIX THERESIANUS

Nach dem

Imperatordictum genehmigten

Entwurf

Titelblatt der ersten Lieferung der Brünner Kommission über die Einleitung und die ersten vier Hauptstücke zum ersten Teil des Codex Theresianus (Quelle: homepage des Instituts für Rechtsgeschichte an der Masaryk-Universität Brünn: [<http://is.muni.cz/do/1499/el/estud/praf/ps09/codex/web/pages/clenove-kompilacni-komise.html>])

¹⁰⁶ Siehe oben 4.2.3., letzter Absatz.

¹⁰⁷ HARRASOWSKY, Geschichte 89 f, 93 f 95 f; HARRASOWSKY, Codex I 7.

Azzoni blieb zwar bis zu seinem Tod Referent des Zivilkodex-Entwurfs, er wurde nun aber – wie erwähnt – von Zencker, seinem Schüler aus der Prager Universitätszeit¹⁰⁸, unterstützt, der als Mitglied der "Prüfungs-Kommission" bei der Revision des ersten Teils mit dem Referat über das Vormundschaftsrecht betraut gewesen ist. Er war nun für die Ausarbeitung des dritten Teils verantwortlich und übernahm nach dem Ableben von Azzoni im November 1760 auch die Schlussredaktion des zweiten Teils, der von der Kommission bis 1763 vollständig überarbeitet werden konnte; bis Jahresende 1766 folgt sodann auch der dritte Teil. Damit war die Hauptaufgabe der Kompilationskommission, die Ausarbeitung des Entwurfs zum *Codex Theresianus* – allerdings ohne die als vierten Teil geplante Gerichtsordnung – abgeschlossen: Der Entwurf des Kundmachungspatents wurde am 25. November bei Hof vorgelegt; zugleich erhielt die Monarchin eine sechs Foliobände umfassende Prachtausgabe des Gesamtentwurfs.¹⁰⁹

6. ERGEBNISSE DER RECHTSVEREINHEITLICHUNG UNTER MARIA THERESIA

Nach Vorlage des Entwurfs zum Kundmachungspatent und nachdem im Verlauf der ersten Jahreshälfte 1767 auch bereits über die Drucklegung des Entwurfs bei Trattnern in Wien verhandelt wurde – der deutsche Text sollte in drei Bänden veröffentlicht werden – sowie mit der Ausarbeitung von Übersetzungen¹¹⁰ in die tschechische und italienische Sprache begonnen wurde, schien die Sanktionierung in absehbarer Zeit bevorzustehen.

Auch bei den Bemühungen um die Strafrechtsangleichung¹¹¹, welche nach Bildung der Überprüfungs-Kommission zur Revision des *Codex Theresianus* (dazu sogleich weiter unten) 1756 nahezu zum Stillstand gekommen waren, zeigten sich bald Fortschritte, obwohl die Mehrzahl der Mitglieder zugleich auch mit der Ausarbeitung des Zivilkodex beschäftigt war. Nach Reaktivierung der Kriminalkommission im Frühjahr lag im März 1766 auch der Entwurf des *Codex criminalis* vor.

¹⁰⁸ Azzoni war Vorsitzender des Fakultätskollegiums, vor dem Zencker 1750 seine Dissertation an der Universität Prag zu verteidigen hatte: DÖLEMEYER 74. Siehe oben 3. bei Anmerkung 19.

¹⁰⁹ So MAASBURG, Justizstelle 133 sowie MAASBURG, AöGZ 210 Anmerkung 11; 8 Bände bei den Akten der Kompilationskommission: AVA, OJ / Hfk, Bücher 112–119. – Vergleiche auch HARRASOWSKY, Codex I 10 Anmerkung 23.

¹¹⁰ HARRASOWSKY, Geschichte 124; HARRASOWSKY, Codex I 8 und Anmerkung 17.

¹¹¹ HÖGEL 65 ff; MAASBURG, Halsgerichtsordnung; WAHLBERG, Genesis; ZEILLER, Criminal-Gesetzgebung 71 ff.

Die 1752 angestrebte Rechtsvereinheitlichung schien sich nun in großem Umfang – unter Einschluss des Strafrechts – anzubahnen.¹¹² Beide Entwürfe waren aber vorerst einer Revision durch den Staatsrat, der 1761 als neues Beratungsorgan der Monarchin ins Leben getreten war¹¹³, unterzogen werden: Während der Staatsrat sich wegen Arbeitsüberlastung außer Stande sah, den *Codex criminalis* selbst zu prüfen und die Begutachtung dem Prager Appellationsgerichtspräsidenten überließ, nahm er den Entwurf des Ende 1766 vorgelegten *Codex civilis* selbst in Augenschein. Obwohl der Kriminalkodex – geprägt von Inquisitionsverfahren und Folter – dem Zeitgeist der Aufklärung und vernunftrechtlichen Postulaten nicht entsprach, wurde er Ende 1768 sanktioniert und als *Constitutio Criminalis* mit Geltungsbeginn ab 1769 für die Erbländer kundgemacht.¹¹⁴

Der Zivilkodex fand aber bei der bis Ende 1770 – im Umlaufweg – durchgeführten Revision¹¹⁵ durch die Staatsräte eine einhellige Ablehnung.¹¹⁶ Die Kombination von Gesetz und Lehrbuch, vor allem aber der enorme Umfang des Entwurfs mit weit mehr als 8.000 Bestimmungen verteilt auf acht starke Foliobände, ließen an der Praktikabilität des Kodex zweifeln: Nur eine massive Kürzung und Umarbeitung auf Grundlage von Richtlinien des Staatsrates konnte dem abhelfen, außerdem sollte das künftige allgemeine bürgerliche Recht aus seinen Bindungen zum römisch-gemeinen Recht, aber auch aus seinen Grundlagen im Provinzialrecht herausgelöst und stärker auf vernunftrechtliche Grundlagen gestellt werden.

Zugleich mit der Entscheidung zur Revision des Zivilkodex erging Ende 1770 an die Kompilationskommission auch der Auftrag zur Ausarbeitung einer Gerichtsordnung¹¹⁷, konkrete Arbeiten dazu konnten jedoch erst im Frühjahr 1772 aufgenommen werden.¹¹⁸ Inzwischen war die Überarbeitung und Kürzung des Zivilrechtsentwurfes weitergelaufen und konnte für den ersten Teil auch abgeschlossen und bis Ende 1773 partiell auch auf den

¹¹² Mit dem vorläufigen Abschluss der Arbeiten am Zivil- und Strafrechtskodex wurden nun auch die Weichen für die Ausarbeitung einer vom Zivilkodex abgesonderten Allgemeinen Gerichtsordnung gestellt.

¹¹³ BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte 83, 91.

¹¹⁴ MAASBURG, AöGZ.

¹¹⁵ HARRASOWSKY, Codex I 9 ff; VOLTELINI 33 ff, besonders 39 f, 43.

¹¹⁶ HARRASOWSKY, Codex IV 3 Anmerkung 4.

¹¹⁷ Zum Folgenden NESCHWARA, Justizstelle; HARRASOWSKY, Geschichte 125 ff; HARRASOWSKY, Codex IV 1.

¹¹⁸ Zum Folgenden NESCHWARA, Justizstelle; HARRASOWSKY, Geschichte 125 ff; HARRASOWSKY, Codex IV 1 f.

zweiten und dritten Teil ausgedehnt werden. Die Revisionsarbeiten kamen dann aber zum Stillstand, weil nun die Fertigstellung der Gerichtsordnung in den Vordergrund rückte.¹¹⁹ Sie wurde zügig durchgeführt und konnte bis August 1776 auch abgeschlossen werden. Der Entwurf erhielt danach zwar grundsätzlich die Sanktion, allerdings vorbehaltlich der Klarstellung der Geltung von widersprüchlichem Provinzialrecht; die Kundmachung musste schließlich unterbleiben. Erst Anfang 1779¹²⁰ kam diese Frage mit der Bestellung eines Komitees der Obersten Justizstelle zur Revision des Entwurfs wieder auf die Tagesordnung. Die Beratungen waren nach zwei Jahren abgeschlossen – im Jänner 1781 konnte die Gerichtsordnung endlich kundgemacht werden: Damit lag die erste gesamtstaatliche Kodifikation, freilich nur für das Gebiet des Zivilprozessrechts, vor.¹²¹

7. AUSBLICK AUF DEN WEITEREN VERLAUF DER RECHTSVEREINHEITLICHUNG

Während die Gerichtsordnung schon auf dem Weg zur Realisierung war, blieb die Fortsetzung der Arbeiten am Zivilrechtsentwurf weiterhin in Schwebelage, insbesondere nachdem sich die Oberste Justizstelle im März 1780 über den Erfolg der bisherigen Bemühungen kritisch geäußert hatte. Auch nach der Kundmachung der Gerichtsordnung blieb das Zivilrecht unter den Gesetzgebungsprojekten der Kommission weiterhin im Hintergrund.

Seit März 1781 rückte nämlich die Revision des Strafkodex¹²² wieder in den Vordergrund, nachdem bereits 1776 in Verbindung mit der Aufhebung der Folter auch eine wesentliche Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe erfolgt war – und zwar unter dem Gesichtspunkt ihrer Aufhebung und der Milderung auch von anderen Härten im Strafsystem der *Constitutio Criminalis*.¹²³ Dies sollte – auf Anregung der Kompilationskommission – jedoch nicht durch eine Adaptierung des nicht mehr zeitgemäßen Kriminalkodex geschehen, sondern im Rahmen eines neuen Strafgesetzes, das sich in gerichtlich strafbare Kriminal- und andere polizeilich strafbare politische Verbrechen gliedern und für das Verfahren einen grundsätzlich dreigliedrigen Instanzenzug vorsehen sollte. Zu Jahresbeginn 1787 war diese Voraussetzung dann auch soweit erfüllt, dass das inzwischen

¹¹⁹ Zum Folgenden NESCHWARA, Justizstelle; LOSCHELDER 51 ff, 55 ff, 67 ff.

¹²⁰ Zum Folgenden NESCHWARA, Justizstelle; LOSCHELDER 72 ff.

¹²¹ Zum Folgenden NESCHWARA, Justizstelle; siehe auch DOMIN-PETRUSHEVECZ 173 ff; WALTER, Zentralverwaltung (1950) 10 f, 51 f, 66.

¹²² Zum Folgenden NESCHWARA, Justizstelle; CONRAD 56 ff; HÖGEL 78 ff.

¹²³ Hierzu jüngst AMMERER; vergleiche WAHLBERG, Tortur.

ausgearbeitete neue Strafgesetz kundgemacht werden konnte; im selben Jahr folgte noch der Erlass von Vorschriften für das Verfahren bei politischen Verbrechen und Mitte des nächsten Jahres eine Kriminalgerichtsordnung.

Danach konnte sich die Kompilations-Kommission wieder den seit 1774 sistierten Kodifikationsarbeiten auf zivilrechtlichem Gebiet widmen – und bald stellten sich auch hier konkrete Erfolge ein:¹²⁴ Auf Basis der vorliegenden Revisions-Entwürfe wurde 1783 ein Ehepatent erlassen, das zur Verstaatlichung des Eherechts führte;¹²⁵ im Mai 1786 folgte mit dem Erbfolgepatent die erste gesamtstaatliche Kodifikation über einen einzelnen Bereich des Zivilrechts, der aus dem dritten Teil des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch¹²⁶ herausgelöst und vorläufig kundgemacht wurde. Dasselbe geschah danach im November 1786 mit dem ersten Teil dieses Entwurfs über das Personenrecht. Die weiteren Arbeiten mussten Ende 1786 aber – bedingt durch den Abschluss der Strafrechtsreform – wieder abgebrochen werden; und sie blieben bis zum Tod von Josef II. auch sistiert.

Von den danach unter Leopold II. einsetzenden Bestrebungen zum Abbau der josefinischen Errungenschaften¹²⁷ wurde auch die Organisation der Gesetzgebung erfasst. Im Februar 1790 erfolgte die Auflösung der Kompilationskommission.¹²⁸ An ihre Stelle trat im darauffolgenden April zwar eine neue Gesetzgebungshofkommission; sie war aber zunächst nicht dazu berufen, die Kodifikationsprojekte wieder aufzunehmen, sondern sollte die josefinischen Gesetzbücher evaluieren. Erst unter Franz II.¹²⁹ wurde – unter Leitung von Karl Anton Martini¹³⁰ und Franz Georg Keeß¹³¹ als Referenten – mit der Revision der vorliegenden Kodifikationen begonnen. Mit den für den Gesamtstaat konzipierten Entwürfen wurde sodann im 1795 erworbenen Westgalizien vorläufig auch schon ein Versuch gemacht,

¹²⁴ Zum Folgenden NESCHWARA, Justizstelle; BRAUNEDER, ABGB 213 ff; HARRASOWSKY, Geschichte 142 ff; WALTER, Zentralverwaltung (1956) 226–238 passim, besonders 231–234.

¹²⁵ Dazu ZEILLER, Ehegesetze; MÜHLSTEIGER.

¹²⁶ Edition: HARRASOWSKY, Codex IV 15 ff.

¹²⁷ Zur Verfassungssituation: BRAUNEDER, Verfassungsgeschichte 85, 88 f.

¹²⁸ Zum Folgenden NESCHWARA, Justizstelle; BRAUNEDER, ABGB 215; HARRASOWSKY, Geschichte 152 ff; HARRASOWSKY, Codex IV 7 ff.

¹²⁹ Zum Folgenden NESCHWARA, Justizstelle; siehe auch DOMIN-PETRUSHEVECZ 212 ff passim; WALTER, Zentralverwaltung (1956) 226–238 passim, besonders 231–234.

¹³⁰ SCHLOSSER; NESCHWARA, Martini.

¹³¹ BINDER / SUCHOMEL; KOCHER, Keeß.

nämlich 1796 mit dem Entwurf der revidierten Gerichtsordnung und zum neuen Strafgesetz sowie 1797 mit dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches.¹³² Nach Fortführung der Revisionsarbeiten auf der Grundlage dieser sodann auch für Ostgalizien und die Bukowina in Geltung gesetzten Kodifikationen konnte Ende 1803 zunächst ein neues Strafgesetz für die Erbländer kundgemacht werden.¹³³ Die Ende 1797 anlaufende Schlussredaktion der Zivilrechtskodifikation¹³⁴ erreichte unter Leitung von Mathias Wilhelm Haan¹³⁵ und Franz Zeiller¹³⁶ als Referenten 1801 ihre letzte Phase und konnte Mitte 1811 mit der Kundmachung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Erbländer beendet werden.

Damit war der Gesetzgebungskommission auch schon ihr letzter Erfolg beschieden.¹³⁷ Die geplante Kodifizierung des Außerstreitverfahrens¹³⁸ konnte ebenso wenig realisiert werden wie die abermalige Revision des Strafrechts;¹³⁹ auch die Gesetzgebungsprojekte auf dem Gebiet des Handelsrechts verliefen im Sande. Und das Projekt zur Kodifizierung des Verwaltungsrechts in einem Politischen Kodex¹⁴⁰ wurde mit dem Tod seines Protagonisten, Josef Sonnenfels, auch zu Grabe getragen.

¹³² BRAUNEDER, ABGB 215 f; HARRASOWSKY, Geschichte 155 ff; HARRASOWSKY, Codex V 9 f. – Edition des Entwurf Martini bei HARRASOWSKY, Codex V 3 ff.

¹³³ OGRIS, Strafrecht; HÖGEL 85 ff; ZEILLER, Criminal-Gesetzgebung.

¹³⁴ NESCHWARA, Pratobervera 134 ff; BRAUNEDER, ABGB 215 f; HARRASOWSKY, Geschichte 155 ff; HARRASOWSKY, Codex IV 10 ff; PFAFF, Materialien; PFAFF / HOFMANN, Commentar I 8 ff; PFAFF / HOFMANN, Excuse I 1 ff. – Aus zeitgenössischer Sicht: ZEILLER, Privat- Recht; ZEILLER, Gesetzbücher.

¹³⁵ KOCHER, Haan; COULON.

¹³⁶ PAULI; HOFMEISTER; KOCHER, Zeiller; OBERKOFER; NESCHWARA, FS Baltl 210 ff.

¹³⁷ WALTER, Zentralverwaltung (1956) 272–280.

¹³⁸ Aus zeitgenössischer Sicht: ZEILLER, Gerichtsordnung; PRATOBEVERA, Gerichtsordnung; vergleiche NESCHWARA, FS Palme 392 f, und NESCHWARA, Außerstreitverfahren 33 f.

¹³⁹ NESCHWARA, FS Putzer 579 ff, besonders 603 ff; NESCHWARA, Pratobervera 170 ff; NESCHWARA, Homenaje Bravo Lira; NESCHWARA, Zeiller.

¹⁴⁰ OGRIS, Sonnenfels; WAGNER passim.

Literature:

1. Public Archives:

- Allgemeines Verwaltungsarchiv (Wien) [AVA]:
Oberste Justiz, Hofkommissionen [OJ / Hfk], Karton 17, 23, 43
- Bibliothek Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wien [Rewi FB]:
Sammlung lithographierter Mitteilungen und Abschriften österreichischer Rechtsquellen der Neuzeit, hrsg von Chorinsky C.:
Dr Holger's, Abhandlung von der Grundherrlichkeit, I. Teil, 1–453
- Mährisches Landesarchiv, Brünn [MLA]:¹
Fonds G 76 / Familienarchiv Blümegen

2. Printed Literature:

- AMMERER G., Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren unter Joseph II. (1781–1787) (= Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, Sonderband 11), Wien 2010 (ISBN 978-3-7065-4935-6), 633 Seiten
- BINDER J. K. / SUCHOMEL H., Zur Lebensgeschichte des Hofrates Franz Georg Edlen von Keeß – Mitteilungen aus dem Archive des k.k. Justizministeriums, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB, Wien 1911, 357–377
- BRAUNEDER W. (Hrsg), Juristen in Österreich 1200–1980, Wien 1987 (ISBN 3-7015-0041-X), 383 Seiten
- BRAUNEDER W., Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von

¹ Die nachstehenden Archivalien wurden von Dr. Drahoslav SOJKA, emeritierter Anwalt in Mähren, als pdf-files ins Netz gestellt: Siehe homepage des Instituts für Rechtsgeschichte an der Masaryk-Universität Brünn: [<http://is.muni.cz/do/1499/el/estud/praf/ps09/codex/web/pages/clenove-kompilacni-komise.html>] (18.08.2010).

- 1811 [ABGB], Gutenberg-Jahrbuch LXII (Mainz 1987), 205–254, besonders 206–231 (Entstehung des ABGB)
- BRAUNEDER W., Österr. Verfassungsgeschichte, 11. Auflage, Wien 2009 (ISBN 978-3-214-14876-8), 282 Seiten
 - CONRAD H., Zu den geistigen Grundlagen der Strafrechtsreform Josephs II. (1780–1790), in: Welzel H. / ua (Hrsg), Festschrift für Hellmuth von Weber zum 70. Geburtstag, Bonn 1963, 56–74
 - COULON K., Mathias Wilhelm Edler von Haan – Ein Lebensbild, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB, 1. Teil, Wien 1911, 303–353
 - DÖLEMEYER B., Joseph Ritter von Azzoni 1712 – 1760, in: Brauner, Juristen 73–77
 - DOMIN-PETRUSHEVECZ A., Neuere österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1869, 379 Seiten
 - HARRASOWSKY Ph. Harras von (Hrsg), Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen,
Band I–III (Codex Theresianus), Wien 1883, 290, 534 und 440 Seiten;
Band IV (Entwurf Horten's), Wien 1886, 557 Seiten;
Band V (Entwurf Martini's), Wien 1886, 248 Seiten
 - HARRASOWSKY Ph. Harras von, Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes, Wien 1868, 167 Seiten
 - HOFMEISTER H., Die Rolle Franz v. Zeillers bei den Beratungen zum ABGB, in: Selb W. / Hofmeister H. (Hrsg), Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828). Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte, Wien-Graz-Köln 1980, 107–126
 - HÖGEL H., Geschichte des österreichischen Strafrechts in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen, Erstes Heft, Wien 1904, 65 ff
 - HÖSLINGER R., Die gemeinrechtlichen Quellen des Codex Theresianus in der von Holger besorgten Zusammenstellung, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 1 (1950), 72–83

- KOCHER G., Franz v. Zeiller als Praktiker bei der Obersten Justizstelle, in: Selb W. / Hofmeister H. (Hrsg), Forschungsband Franz von Zeiller (1751–1828). Beiträge zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte, Wien-Graz-Köln 1980, 127–133
- KOCHER G., Mathias Wilhelm Virgilius von Haan 1737–1816, in: Brauneder, Juristen 91–93
- KOCHER G., Franz Georg Ritter von Kees 1747–1799, in: Brauneder, Juristen 93–97
- LOSCHELDER M., Die österreichische Allgemeine Gerichtsordnung von 1781. Grundlagen- und Kodifikationsgeschichte, Berlin 1978 (ISBN 3-428-04229-8), 214 Seiten
- MAASBURG F., Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749–1848), 2. Aufl., Prag 1891, 502 Seiten
- MAASBURG F., Gutachtliche Äußerung des österreichischen Staatsrathes über den von der Compilationscommission im Entwurfe vorgelegten Codex thesianus civilis, in: Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung [AöGZ] 1881, 209f, 213–214, 217–218
- MAASBURG F., Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit besonderer Rücksicht auf das im Artikel 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii, Wien 1880, 60 Seiten
- MÜHLSTEIGER J., Der Geist des josephinischen Eherechts, Wien-München 1967, 282 Seiten
- NESCHWARA Ch., Martini, Karl Anton, in: Stolleis M. (Hrsg), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995 (2. Aufl. 2001), 409–411
- NESCHWARA Ch., Über Carl Joseph von Pratobevera und Franz von Zeiller. Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in: Ebert K. (Hrsg), Festschrift zum 80. Geburtstag von Hermann Baltl, Wien 1998, 205–224

- NESCHWARA Ch., Über Carl Josef von Pratobevera. Ein Beitrag zur Gesetzgebungs- und Wissenschaftsgeschichte des österreichischen Rechts im Vormärz, in: Ingenhaeff W. / ua (Hrsg), Festschrift zum 60. Geburtstag von Rudolf Palme, Innsbruck 2002, 369–394
- NESCHWARA Ch., Pratobevera - Zeiller - Jenull: Eine "herrliche Trias unserer Gesetzgebung". Ein Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte des österreichischen Strafrechts im Vormärz, in: Aichhorn U. / Rinnerthaler H. (Hrsg), Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag, Egling 2004, Band II, 579–612
- NESCHWARA Ch., Ohne Notariat geht's auch? Notarielles Gerichtskommissariat und Außerstreitverfahren 1848–1854, in: Rechberger W. (Hrsg.), Außerstreitverfahren zwischen 1854 und 2005 (= Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen XXIX) Wien 2006, 31–39
- NESCHWARA Ch., Landständischer Einfluss auf die Gesetzgebung in der Frühneuzeit – am Beispiel des Landesordnungsprojekts für Österreich unter der Enns von 1650, in: Gehringer H. / ua (Hrsg), Landesordnungen und Gute Policey in Bayern und Österreich (Studien zu Policey und Policeywissenschaft), Frankfurt/Main 2008, 169–210, besonders 197–207
- NESCHWARA Ch., Ein österreichischer Jurist im Vormärz. "Selbstbiographische Skizzen" des Freiherrn Karl Josef Pratobevera (1769–1853), Frankfurt/Main-ua 2009 (ISBN 978-3-631-57612-0), 299 Seiten
- NESCHWARA Ch., Franz Zeiller und das Strafrecht, in: Journal on European Legal History (Brünn) 1/2010, 4–15
- OBERKOFER G., Franz Anton Felix von Zeiller 1751–1828, in: Brauneder, Juristen, 97–102
- OGRIS W., Joseph von Sonnenfels (1732–1817), in: Brauneder, Juristen 82–87
- OGRIS W., Joseph von Sonnenfels und die Entwicklung des österreichischen Strafrechts, in: Luigi Berlinguer (Hrsg), La "Leopoldina".

Criminalità e giustizia criminale nelle riforme del settecento Europeo X,
Mailand 1990, 459–482

- PAULI L., Die Bedeutung Zeillers für die Kodifikation des Strafrechtes unter besonderer Berücksichtigung der polnischen Strafrechtsgeschichte, in: Selb / Hofmeister, Forschungsband Franz von Zeiller, 180–191
- PFAFF L., Über die Materialien des österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, in: [Grünhuts] Zeitschrift für das gesamte Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, 2 (1875), 254–317
- PFAFF L., [Rezension zu] Philipp Harras-Harrasowsky (Hrsg), Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Band I (Codex Theresianus), Wien 1883, in: Juristische Blätter [JBI] 1883, 255–258
- PFAFF L. / HOFMANN J., Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, Band I, 1. Abteilung, Wien 1877, 800 Seiten
- PFAFF L. / HOFMANN J., Excuse über österreichisches allgemeines bürgerliches Recht, Beilagen zum Commentar Band I, 1. Abteilung, Wien 1877, 430 Seiten
- PRATOBEVERA C. J. Ideen über den Umfang und die Oeconomie einer allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung, in: Pratobevera C. J. (Hrsg), Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege, in den Oesterreichischen Erbstaaten, Band I (1815), 206–217
- SCHLOSSER H., Karl Anton Freiherr von Martini zu Wasserberg 1726–1800, in: Brauneder, Juristen 77–81
- STARZER A., Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei, Wien 1897, 538 Seiten
- VÖLKL A., Die österreichische Kodifikation und das römische Recht, in: Barta H. / ua (Hrsg), Naturrecht und Privatrechtskodifikation: Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998, Wien 1999, 277–301
- VOLTELINI H., Der Codex Theresianus im österreichischen Staatsrat, in: Festschrift zur Jahrhundertfeier des ABGB, Wien 1911, 1. Teil, 35–82

- WAGNER St., *Der politische Kodex. Die Kodifikationsarbeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts in Österreich 1780–1818*, Berlin 2004 (ISBN 3-428-11363-2), 555
- WAHLBERG W., *Bruchstücke der Genesis der Theresiana*, in: Wahlberg W., *Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Österreich*, Band II, Wien 1877, 115–121 [Separatdruck aus: *Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung* 1866]
- WAHLBERG W., *Zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in Österreich*, in: Wahlberg W., *Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess, Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Österreich*, Band II, Wien 1877, 265–272
- WALTER F., *Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung 1780–1848*, Teil 1: *Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780–1792)*, Wien 1950 (= *Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung 1749–1848*, Band I, 2. Halbband, Teil 1), 107 Seiten
- WALTER F., *Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung 1780–1848*, Teil 2: *Die Zeit Franz' II. (I.) und Ferdinands I. (1792–1848)*, Wien 1956 (= *Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung: Von der Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung 1749–1848*, Band I, 2. Halbband, Teil 2), 363 Seiten
- WESENER G., *Geschichte des Erbrechts in Österreich seit der Rezeption*, Graz-Köln 1957, 211 Seiten
- WESENER G., *Die Rolle des Usus modernus pandectarum im Entwurf des Codex Theresianus. Zur Wirkungsgeschichte des älteren gemeinen Rechts*, in: Köbler G. / Nehlsen H. (Hrsg), *Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*, München 1997, 1365–1388

- WESENER G., Kodifikationen und Kompilationen. Reformprogramme und Landrechtsentwürfe des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Romanistische Abteilung [ZRG / RA], Band 127 (2010), 202–244
- ZEILLER F., Nothwendigkeit eines bürgerlichen, einheimischen Privat= Rechts. Grundzüge zur Geschichte des Oesterr. Privat= Rechts. Eigenschaften eines bürgerlichen Gesetzbuches, in: Jährlicher Beytrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten, Band I (1806), 1–70
- ZEILLER F., Zweck und Principien der Criminal= Gesetzgebung. Grundzüge zur Geschichte des Oesterreichischen Criminal= Rechts. Darstellung der durch das neue Criminal= Gesetzbuch bewirkten Veränderungen, sammt ihren Gründen, in: Jährlicher Beytrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten, Band I (1806), 71–185
- ZEILLER F., Von dem Eherechte überhaupt, und dem für Salzburg und Berchtesgaden kundgemachten Ehegesetze insbesondere, in: Jährlicher Beytrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten, Band III (1808), 94–133
- ZEILLER F., Grundzüge der Geschichte der Oesterreichischen bürgerlichen Gerichtsordnung, in: Jährlicher Beytrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten, Band IV (1809), 1–12
- ZEILLER F., Von dem Testamente eines gerichtlich als Verschwender verurteilten Vaters, nebst einigen Bemerkungen über vaterländische Gesetzbücher überhaupt, und das österreichische insbesondere, in: Pratobevera C. J. (Hrsg), Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege, in den Oesterreichischen Erbstaaten, Band VI (1822), 318–347

3. Literature forthcoming:

- NESCHWARA Ch., Franz Zeiller und das Strafrecht: Seine Ambitionen zur Verbesserung des österreichischen Strafgesetzes von 1803, in: Westermayer F. (Hrsg), Homenaje al professor Bernardino Bravo Lira = Revista Chilena de Historia del Derecho (2010 im Erscheinen)
- NESCHWARA Ch., Oberste Justizstelle und gesamtstaatliche Rechtsvereinheitlichung, in: Winkelbauer Th. / Hochedlinger M. (Hrsg), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit (1500–1800), Band I (Drucklegung vorbereitet für 2011)

Contact – email

christian.neschwara@univie.ac.at